Allianz

Mein Zuhause – Einfach erklärt



November 2026

Willkommen bei der Allianz!

Die Allianz zählt zu den traditionsreichsten Unternehmen Österreichs – seit mehr als 160 Jahren vertrauen unsere Kunden in unsere Stärke und Kompetenz.

Immer wieder hat sich die Allianz als Vorreiter und Erneuerer der Branche erwiesen und als eines der erfolgreichsten Beispiele trägt sie maßgeblich zur Entwicklung der modernen Versicherungsindustrie bei.

Wir freuen uns, dass auch Sie uns Ihr Vertrauen schenken und wünschen Ihnen eine entspannte und sorgenfreie Zeit in Ihrem Zuhause!

Ihr Allianz Team

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in Ihre Versicherung 4
2. Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen 6
2.1 Was ist in den Paketen versichert? 8
2.1.1 Gegenstand der Versicherung 9
2.1.2 Örtlicher Geltungsbereich 18
2.1.3 Versicherungssumme, Versicherungswert, Kosten 23
2.1.4 Selbstbehalte 32
2.1.5 Grobe Fahrlässigkeit 32
2.1.6 Deckungsumfang der Pakete 34
2.2 Was ist vom Versicherungsschutz generell nicht umfasst? 90
2.2.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls 91
2.2.2 Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen 91
2.2.3 Begrenzte Deckung für Schäden durch Terrorakte 92
2.3 Obliegenheiten 94
2.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls 95
2.3.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls 100
2.4 Schadenfall – Was nun? 104
2.4.1 Schadensabwicklung und Ersatzleistung 105
2.4.2 Unterschiede bei verschiedenen Sachlagen 112
2.5 Was sollten Sie noch unbedingt zu Ihrem Versicherungsverhältnis wissen? 114
2.5.1 Versicherungsprämie 115
2.5.2 Dauer und Gültigkeit Ihrer Versicherung 116
2.5.3 Änderungen der Versicherung 118
2.5.4 Streitbeilegung und anwendbares Recht 121
2.5.5 Zusätzliche Informationen 122
2.6 Glossar 126
3. Hilfreiche Tipps 132
4. Häufig gestellte Fragen 134
5. Unser Online Service 136

Einführung in Ihre Versicherung

Die Allianz Versicherung für Ihr Zuhause bietet unterschiedliche Pakete mit verschiedenen Deckungen.

Diese reichen von existenzbedrohenden Risiken wie Feuer-, Sturm- und Haftpflichtversicherung bis hin zur Deckung spezieller Gefahren wie Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Kurzschluss und Überspannung.

In „Mein Zuhause – Einfach erklärt" erfahren *Sie* mehr über die Deckungen unserer Pakete sowie über Ihre Pflichten (Obliegenheiten) z.B. in einem Schadenfall und erhalten weitere wichtige Informationen rund um Ihren Versicherungsvertrag.

Zusätzlich zu „Mein Zuhause – Einfach erklärt" erhalten *Sie* Ihre *Versicherungs-Urkunde*. Auf dieser finden *Sie* Ihr gewähltes Paket und die gewählten Entschädigungslimits sowie unter anderem die festgelegten Versicherungssummen, eventuelle Selbstbehalte und vereinbarte Zusatzleistungen.

Produkt-beschreibung – Versicherungs-bedingungen

Aus dem vorliegenden Dokument „Mein Zuhause – einfach erklärt“ stellen nur die in diesem Abschnitt 2., „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Inhalte rechtlich verbindliche Regelungen für Ihren Versicherungsvertrag dar.
Die in den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 von „Mein Zuhause – einfach erklärt“ enthaltene Einleitung, Hilfreiche Tipps und Häufig gestellte Fragen und Informationen zu unserem Kundenportal „Meine Allianz“ sind nicht Vertragsbestandteil Ihrer Versicherung.

Vorliegende Versicherungsbedingungen gelten sowohl für die Versicherung von Wohnungsinhalt (Haushaltsversicherung) einschließlich der damit kombinierten Privat- und Sporthaftpflichtversicherung, als auch von Gebäuden (Eigenheimversicherung) einschließlich der damit kombinierten Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung.

Wenn wir im Folgenden bei Bestimmungen keine besondere Einleitung/Bezugnahme voranstellen, dann hat der einer Überschrift unmittelbar folgende Inhalt sowohl für die Haushaltsversicherung als auch die Eigenheimversicherung Geltung.
Daneben können sowohl für die Haushaltsversicherung als auch für die Eigenheimversicherung bestimmte Abweichungen/Ergänzungen gelten, die separat angeführt sind.

(1) Innerhalb dieses Abschnitts 2. „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ kann es zu Verweisen kommen. Diese geben wir

a) mit der jeweiligen Kapitelnummer an. Zum Beispiel wird im Kapitel 2.1.6. der Deckungsumfang der Produktpakete dargestellt.

b) mit einem oder mehreren Unterkapiteln namentlich und in Anführungszeichen an. Zum Beispiel wird das Kapitel 2.3.2, „Obliegenheiten bei Eintritt des *Versicherungsfalls*“ unter anderem in „Meldung des Schadens“ und die „Aufklärung und Abwicklung des Schadens“ unterteilt.

c) gegebenenfalls auch als betreffenden Punkt in einem Unterkapitel an. Zum Beispiel Punkt (7) oder Punkt (3) b), wenn der Punkt durch Buchstaben weiter unterteilt ist.

d) bei weiteren Abgrenzungen durch zahlenmäßige Angabe weiterer Unterpunkte an. Zum Beispiel: dritter Unterpunkt.

(2) Verweise auf Unterkapitel oder Punkte ohne ziffernmäßige oder namentliche Angabe eines Kapitels beziehen sich auf Unterkapitel oder Punkte im selben Kapitel.

(3) Kursiv geschriebene Begriffe werden im Kapitel 2.6 „Glossar“ für Ihre Allianz „Mein Zuhause“-Versicherung verbindlich definiert und erläutert.

Was ist in den Paketen versichert?

2.1

2.1.1 Gegenstand der Versicherung

In Ihrer Allianz „Mein Zuhause“ Versicherung kann entweder

a) nur der Wohnungsinhalt alleine (Haushaltsversicherung) einschließlich der Privat- und Sporthaftpflicht oder

b) auch zusätzlich das Gebäude (Eigenheim- und Haushaltsversicherung) einschließlich der Haus- und Grundbesitzhaftpflicht

versichert werden. Die von Ihnen gewählte Versicherungsform (Haushaltsversicherung oder Eigenheim- und Haushaltsversicherung) finden *Sie* auf Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Daneben beinhaltet Ihre Allianz „Mein Zuhause“ Versicherung unabhängig davon, ob *Sie* Wohnungsinhalt oder auch das Gebäude versichert haben, auch eine Assistance-Versicherung mit bestimmten Leistungen.

Schwimmbecken (sowie Whirlpool, etc.), inklusive der dazugehörigen Abdeckungen (ausgenommen Abdeckplanen/folien), sind hierunter nicht versichert, können jedoch optional mit dem „Pool-Paket“ dazu versichert werden.

Anlagen auf dem Gebäude und/oder freistehend am versicherten Grundstück, die der Gewinnung von erneuerbarer Energie dienen (z.B. Photovoltaikanlage, Solaranlage, Wärmepumpenanlage), sind hierunter nicht versichert, können jedoch optional mit dem „Energie-Paket“ dazu versichert werden.

Bitte beachten Sie: Die optionalen Bausteine „Energie-Paket“ und „Pool-Paket“ gelten nur, wenn Sie diese mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie diese abgeschlossen haben, können Sie Ihrer *Versicherungs-Urkunde* entnehmen.

Diese optionalen Bausteine ergänzen die Versicherungsbedingungen für Ihre Gebäudeversicherung sowie die Haushaltsversicherung.

Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht

In der Haushaltsversicherung gilt als versicherte Sache der gesamte in den nachfolgenden Punkten beschriebene Wohnungsinhalt in den in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort). In einzelnen Deckungen kann es Abweichungen hinsichtlich der versicherten Gefahren/Schäden oder versicherten Sachen geben.

(1) Was gehört zum Wohnungsinhalt?

Zum Wohnungsinhalt gehören alle nachfolgend angeführten Sachen, die in Ihrem Eigentum oder in dem der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen.

a) Die Einrichtung und alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen bzw. auch teilweise beruflich oder gewerblich genutzt werden.

b) Private Wertsachen (wie Bargeld, Valuten, Sparbücher, sonstige Inhaberpapiere, Modeschmuck, echter Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus – auch teilweise – Edelmetall, Briefmarken- und Münzsammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt), je nachdem wie die Aufbewahrung erfolgt.
Ist das Gebäude nicht *ständig bewohnt* (auch nachtsüber), sind diese Sachen nur während der Zeit des Bewohntseins versichert.
Mit Ausnahme der in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherten Gefahr „Beraubung" gelten für Private Wertsachen jedenfalls folgende Begrenzungen bei der Entschädigungsleistung (für Schäden durch Beraubung kommen diese nicht zur Anwendung):

Befinden sich diese Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken/Tresoren (gemäß nachstehenden Unterpunkten) oder sind solche unversperrt, ist die Entschädigung begrenzt mit
- EUR 2.000,00 für Bargeld und Valuten
- EUR 2.000,00 für Sparbücher und sonstige Inhaberpapiere
- EUR 15.000,00 für Modeschmuck, echten Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus (auch teilweise) Edelmetall, Briefmarken und Münzsammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt.

Befinden sich diese Wertsachen im ordnungsgemäß versperrten Wertschutzschrank/Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht und Feuerschutzisolierung, ist die Entschädigung begrenzt mit EUR 20.000,00
- Wertschutzschrank/Tresor der Sicherheitsklasse VSÖ S2, ist die Entschädigung begrenzt mit EUR 20.000,00
- Wertschutzschrank/Tresor *der Sicherheitsklasse IV* oder VSÖ EN 0, ist die Entschädigung begrenzt mit EUR 40.000,00
- Wertschutzschrank/Tresor besser als ein Wertschutzschrank/Tresor *der Sicherheitsklasse IV* oder VSÖ EN 0 oder
 der *Sicherheitsklasse III* oder VSÖ EN 1, ist die Entschädigung begrenzt mit EUR 60.000,00.
- Wertschutzschrank/Tresor der *Sicherheitsklasse VSÖ EN 2* ist die Entschädigung begrenzt mit EUR 100.000,00.
- Wertschutzschrank/Tresor der *Sicherheitsklasse VSÖ EN 3* ist die Entschädigung begrenzt mit EUR 200.000,00.

c) Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese(s) noch nicht fix montiert sind (ist).

d) Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger *Fremdenbeherbergung*.

e) Privat genutzte Antennenanlagen auf dem Grundstück (auch im Freien), das in der *Versicherungs-Urkunde* als Versicherungsort angeführt ist.

(2) Was ist zusätzlich beim Wohnungsinhalt mitversichert:

a) Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung", Punkt (1) a)).

b) Darüber hinaus sind auch Vordächer von Ein- und Zweifamilienhäusern aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) mitversichert, sofern
- diese Verglasungen fachgerecht hergestellt und montiert sind

und
- die Räumlichkeiten des Ein- und Zweifamilienhauses zu den in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentierten Versicherungsräumlichkeiten gehören.

c) Glasdächer und Überdachungen aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl- Glas) sind mitversichert, sofern
- diese Verglasungen fachgerecht hergestellt und montiert sind

und
- diese Verglasungen zur Gebäudeverglasung der Versicherungsräumlichkeiten gehören; ausgenommen die gemeinschaftlich genützten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung", Punkt (1) a)).

d) Die folgenden Baubestandteile und Gebäudezubehöre der Versicherungsräumlichkeiten – ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung", Punkt 1) a)) – sofern *Sie* diese übernommen oder auf Ihre Kosten beschafft haben, *Sie* für Schäden an diesen aufzukommen haben und keine Gebäudeversicherung besteht: Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Elektroinstallationen, Klima- und Heizungsanlagen, Sanitäranlagen ohne wasserführende Installation, Armaturen sowie Innen-, Außenjalousien und Markisen. Darüber hinaus ist eine Pergola mitversichert, sofern sie fachgerecht hergestellt und fix montiert ist. Die Entschädigung ist hierfür mit EUR 4.000,00 begrenzt.

e) Fremde Sachen – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste –, soweit sie ihrer Art nach zu den im Punkt (1) angeführten versicherten Sachen gehören, Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben wurden und *Sie* für Schäden an diesen aufzukommen haben.

(3) Was gehört nicht zum versicherten Wohnungsinhalt:

a) Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Punkt (2) d), wenn diese zu den Versicherungsräumlichkeiten eines Ein- oder Zweifamilienhauses gemäß Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung", Punkt (1) b) gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
b) Abdeckungen aus Glas oder Kunststoff.
c) Wohnungsinhalt und Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.
d) Einrichtungen, bewegliche Sachen und Wertsachen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
e) *Kraftfahrzeuge* aller Art und deren *Anhänger*, ausgenommen die in Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung" genannten motorbetriebenen Krankenfahrstühle, Automodelle und Schiffsmodelle.
f) *Luftfahrzeuge*, *Luftfahrgeräte* und *Wasserfahrzeuge*, ausgenommen die in Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung" genannten.

Privat- und Sporthaftpflicht:
Neben der Versicherung des Wohnungsinhalts ist in der Haushaltsversicherung auch versichert, wenn Ihnen bestimmte Schadenersatzverpflichtungen aus dem privaten Risikobereich erwachsen oder erwachsen könnten. Den genauen Deckungsumfang entnehmen *Sie* bitte der Deckung „Haftpflicht" im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete".

Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht

In der Eigenheimversicherung gelten als versicherte Sachen alle in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Sachen,
a) die in Ihrem Eigentum stehen,
b) die Ihnen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben,
c) die Ihnen verpfändet wurden, oder
d) für die *Sie* vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen haben.

Versicherte Sachen sind:

(1) Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und Zubehör über und unter Erdniveau versichert.

a) Als Gebäude gelten:
- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die
 - durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
 - den Eintritt von Menschen gestatten,
 - mit dem Boden fest verbunden sind, und
 - von einiger Beständigkeit sind und daher für eine langfristige Nutzungsdauer konzipiert sind.

- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden bzw. überwiegend bautechnisch ausgeführt sind (wie z.B. Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken und dgl.).

b) Nicht als Gebäude gelten:
Bauhütten sowie sonstige Hütten, die nicht den Bestimmungen gemäß obigen Punkt (1) entsprechen: Container, Wohnwagen, Traglufthallen, Zelte jeder Art, Poolschächte, Hundehütten, Provisorien u. dgl.

c) Zum Gebäude gehören alle Baubestandteile und Zubehör über und unter Erdniveau, die bzw. das unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind/ist, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat. Das sind z.B.:

- Elektro- und Gasinstallationen samt Messgeräten
- Blitzschutzanlagen
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- Heizungs-, Wasser-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und andere Löschanlagen, Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel), Torsprech- und Gegensprechanlagen, Alarmanlagen, Antennenanlagen, Müllentsorgungsanlagen sowie Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den zugehörigen Installationen und Leitungen
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten; nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel
- fest verlegte Fußboden-/Wandauflagen, Verfliesungen; fest montierte Wand- u. Balkonverkleidungen
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen

- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale.

(2) Nur wenn dies in den einzelnen Deckungen besonders vorgesehen ist, können auch Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln, versichert sein.

(3) In bestimmten Deckungen zusätzlich mitversicherte Sachen: Nur wenn dies in einzelnen Deckungen besonders vorgesehen ist, sind nachfolgend angeführte Sachen zusätzlich mitversichert.

a) Nebengebäude zum *Neuwert*
Privat genutzte Nebengebäude und *Anbauten* (wie Garagen und Schuppen) am Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Gebäuden befinden. Ausgenommen davon und nicht als Nebengebäude mitversichert sind jedoch

- Nebengebäude und *Anbauten*, bei denen der Anteil der gewerblich genutzten Fläche an der Gesamtfläche mehr als 1/3 beträgt.
- Treib- und Gewächshäuser.

b) Einfriedungen zum *Neuwert*
Sämtliche Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune), sofern sie fachgerecht hergestellt und fix montiert sind.

c) Außenanlagen zum *Neuwert*
Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück – sofern sie fachgerecht hergestellt und fix installiert bzw. fix montiert sind:

Hinweis: Zu- und Ableitungsrohre, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen, Kollektoren, Abdeckungen und dergleichen, sind – sofern sie sich auf Schwimmbecken, Whirlpools, Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen, Photovoltaikanlagen beziehen – nur versichert, wenn Sie das „Pool-Paket" oder „Energie-Paket" mitversichert haben.

- Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- Wasserzu- und Ableitungsrohre
- Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlagen inklusive deren Zu- und Ableitungsrohre
- Antennenanlagen
- Torsprech- und Gegensprechanlagen
- Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Postkästen
- Alarm- und Überwachungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel)
- Beregnungs- und Bewässerungsanlagen inklusive Zuleitungsrohre
- Pergolen und Pavillons (ausgenommen Pavillons mit Stoff- oder Kunststoffplanen, Partyzelte)
- überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze, Kinderspielplätze, gemauerte Grillplätze
- Stützmauern, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen
- Sportanlagen, Boots- und Badestege
- Garten- und Werkzeughütten
- Container (die als Gartenhütte genutzt werden, keine Baucontainer)
- Ladestationen für Elektroautos (Wall-Box, ...) am Versicherungsgrundstück
- Saunafass
- Outdoorküche

d) Wasserzu- und -ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes zum *Neuwert*.
Wasserführende Rohrleitungen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, sind auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert, sofern sie fachgerecht installiert sind.

e) Die in den Punkten a) bis d) genannten Sachen gelten immer auf *Erstes Risiko* und *subsidiär* mitversichert.
Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") für diese Sachen angeführten Betrag begrenzt und erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Position Wohngebäude.

f) Privat genutzte *Kraftfahrzeuge*, *Wasserfahrzeuge* und deren *Anhänger* am Versicherungsgrundstück zum *Verkehrswert*. Privat genutzte *Kraftfahrzeuge*, *Wasserfahrzeuge* und deren *Anhänger* sind am Versicherungsgrundstück auf *Erstes Risiko* und *subsidiär* zu ihrem *Verkehrswert* mitversichert. Die Entschädigung für diese Sachen ist insgesamt mit 5 % der Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Gebäude- Positionen begrenzt und erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Position Wohngebäude.

Haus- und Grundbesitzhaftpflicht:
Neben der Versicherung des Gebäudes ist in der Eigenheimversicherung auch versichert, wenn Ihnen bestimmte Schadenersatzverpflichtungen aus dem privaten Risikobereich erwachsen oder erwachsen könnten. Den genauen Deckungsumfang entnehmen *Sie* bitte der Deckung „Haftpflicht" im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete".

2.1 WAS IST IN DEN PAKETEN VERSICHERT?

Rohbauversicherung

Wenn in der *Versicherungs-Urkunde* ein in Bau befindliches Ein- oder Zweifamilienhaus samt Zu- und *Anbauten* dokumentiert ist, haben *Sie* in Ihrer Allianz „Mein Zuhause" Versicherung bis zur Dauer von maximal 24 Monaten eine Rohbauversicherung vereinbart.

Unter Rohbau ist ausschließlich der *Neubau* eines Ein- oder Zweifamilienhauses zu verstehen. Daher gelten für nachträgliche *Umbauten*, Zu- und *Anbauten*, *Sanierungen* (auch wenn das Gebäude währenddessen unbewohnbar ist) die Bestimmungen für die Rohbauversicherung nicht. Auf die Regelungen für anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen wird hingewiesen (siehe Kapitel 2.5.3. „Änderung des versicherten Risikos").

Es gelten folgende Besonderheiten

(1) zu den versicherten Sachen

a) Im Rahmen der Haushaltsversicherung sind in der Rohbauversicherung ausschließlich Werkzeuge und Baumaterialien in geschlossenen und versperrten Räumen am Versicherungsgrundstück versichert. Die Entschädigung ist mit EUR 2.000,00 pro *Versicherungsfall* (inklusive versicherter Kosten) begrenzt.

b) Im Rahmen der Eigenheimversicherung sind in der Rohbauversicherung sämtliche Gebäudebestandteile und -zubehör des (der) versicherten, in Bau befindlichen Gebäude versichert.

(2) zu den versicherten Gefahren

a) Für die im Rahmen Ihrer Haushaltsversicherung versicherten Deckungen gilt:

Der Versicherungsschutz besteht erst dann, wenn sich die versicherten Sachen gemäß Punkt (1) a) in geschlossenen und versperrten Räumen befinden.

b) Für die im Rahmen Ihrer Eigenheimversicherung versicherten Deckungen „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse" und „Glasbruch" gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn
- das Giebelmauerwerk zur Gänze aufgemauert ist,
- das Dach geschlossen ist,
- die Decken eingezogen sind,
- die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt sind und
- sämtliche Eingangstüren, Fenster und Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge, u.dgl.) verschlossen und verglast sind.

c) Für die Deckungen „Einfacher Diebstahl", „Kurzschluss und Überspannung", „Assistance", „Transport", „Tiefkühlgut", „Haftpflicht (Privat- und Sporthaftpflicht)" und „Vandalismus" gilt:

Es besteht kein Versicherungsschutz in der Rohbauversicherung.

d) Für die Deckung „Haftpflicht (Haus- und Grundbesitz)" gilt:

Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht

a) für Schadenersatzverpflichtungen als Bauherr bei der Errichtung von Mehrfamilienwohngebäuden und deren Nebengebäuden;
b) für Schadenersatzverpflichtungen, welche in mittel- und/oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als und/oder von Planungs- und/oder Baustellenkoordinator(en) stehen und/oder standen.
c) wenn auf der Baustelle Personen tätig sind, bei welchen die Tätigkeit über das ortsübliche Ausmaß der Nachbarschaftshilfe hinausgeht.

(3) Fertigstellung des Rohbaus

Wird (werden) das (die) Gebäude vor Ablauf von 24 Monaten fertiggestellt bzw. bezogen, stellt dies eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung gemäß dem Kapitel 2.5.3. „Änderung des versicherten Risikos" dar.

(4) Prämienfreistellung

a) Es besteht die Möglichkeit, für diese Rohbauversicherung eine Prämienfreistellung zu vereinbaren (siehe *Versicherungs-Urkunde*), dies jedoch maximal für 24 Monate.

b) Die Prämienfreistellung der Rohbauversicherung endet jedenfalls mit dem Zeitpunkt, zu dem
- das Gebäude fertiggestellt bzw. *bezugsfertig* ist.
- aus dieser Rohbauversicherung eine Schadenzahlung erfolgt.

Bei Ende der Prämienfreistellung wird der Vertrag in eine prämienpflichtige Haushalts-/Eigenheimversicherung umgewandelt.

c) Diese Prämienfreistellung wird von uns stets nur unter der Bedingung gewährt, dass die tatsächliche Prämienzahlungsdauer Ihrer Allianz „Mein Zuhause" Versicherung mindestens 3 Jahre beträgt (ohne Berücksichtigung der Zeiträume der Prämienfreistellung). Bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor diesem Zeitpunkt sind *Sie* in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz zur anteiligen Nachzahlung der Prämien verpflichtet.

Haushaltsversicherung Light

Mit Ausnahme für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

In dieser Produktvariante haben *Sie* in der Deckung „Haushaltsversicherung" eine Versicherungssumme auf *Erstes Risiko* gewählt. Die Versicherungssumme finden *Sie* auf Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

Es besteht kein Versicherungsschutz.

2.1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht

Für die Haushaltsversicherung mit Ausnahme für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

(1) Der gesamte versicherte Wohnungsinhalt wie er in der Definition der Versicherten Sachen, oben unter Kapitel 2.1.1. „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" umschrieben wird, ist nur in den in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

a) In Mehrfamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
- Ihre Wohnung.
- ausschließlich von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Abteile am Dachboden, in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher, Rasenmähroboter und deren Dockingstationen; Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), bewegliche Grillgeräte aller Art, Reiseutensilien, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte, Wäschespinnen, Sonnenschirme sowie sonstiger *Boden- und Kellerkram*. Weiters *Kraftfahrzeug-Zubehör*, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, (E-)Fahrräder, Pedelecs, (E-)Scooter, Segways, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle (auch motorbetriebene Auto-, Schiffs- und Flugmodelle (ausgenommen Drohnen, die registrierungspflichtig sind)) sowie Sportgeräte und -utensilien.

- die gemeinschaftlich genützten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Stiegenhäuser, Gänge, Dachböden, Abstellräume und dergleichen). In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, bewegliche Grillgeräte aller Art, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Wäsche, Wäschespinnen, Sonnenschirme; Rasenmäher, Rasenmähroboter und deren Dockingstationen, Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren; gegen die Wegnahme gesicherte (E-)Fahrräder, Pedelecs, (E-)Scooter und Segways. Die Entschädigung für versicherte Sachen in solchen Räumlichkeiten ist mit EUR 4.000,00.
- sämtliche von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur versicherten Wohnung im Mehrfamilienhaus gehörenden Grundstückes (Gartenanteils) einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen, wie Gartenhäuser, Schuppen, Container [die als Gartenhütte genutzt werden, keine Baucontainer] und dgl.
 In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, bewegliche Grillgeräte aller Art, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Wäsche, Wäschespinnen, Sonnenschirme; Rasenmäher, Rasenmähroboter und deren Dockingstationen, Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren; gegen die Wegnahme gesicherte (E-)Fahrräder, Pedelecs, (E-)Scooter und Segways. Die Entschädigung für versicherte Sachen in solchen Räumlichkeiten ist mit EUR 4.000,00 begrenzt.

b) In Ein- und Zweifamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
- sämtliche von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten der Wohnung des (der) Wohngebäude(s) und die mit der Wohnung in Verbindung stehenden Räumlichkeiten (Keller, Dachboden, Garage, Nebenräume wie Flure, Treppen und dergleichen).
- sämtliche von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten des (der) Wohngebäude(s), von *Anbauten* und Nebengebäuden am Versicherungsort, die nicht in Verbindung mit der Wohnung stehen (wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen, Container [die als Gartenhütte genutzt werden, keine Baucontainer] und dgl.). Zusätzlich zum Versicherungsort zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.
 In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher, Rasenmähroboter und deren Dockingstationen; Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), bewegliche Grillgeräte aller Art, Reiseutensilien,

Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Alkoholika, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte, Wäschespinnen, Sonnenschirme sowie sonstiger Boden- und Kellerkram. Weiters *Kraftfahrzeug-Zubehör*, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, (E-)Fahrräder, Pedelecs, (E-) Scooter, Segways, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle (auch motorbetriebene Auto-, Schiffs- und Flugmodelle (ausgenommen Drohnen, die registrierungspflichtig sind)) sowie Sportgeräte und -utensilien.

(2) Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes

Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, bewegliche Grillgeräte aller Art, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Wäsche, Wäschespinnen, Sonnenschirme; Sport- und Spieleinrichtungen und Garten-, Glas- und Gewächshäuser, die den Herstellerangaben entsprechend derart fix im Boden verankert sind, dass sie nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können (z.B. Trampoline mit Trampolinsicherungssets), gegen die Wegnahme gesicherte (E-)Fahrräder, Pedelecs, (E-)Scooter und Segways. Die Entschädigung für versicherte Sachen im Freien am Grundstück ist mit EUR 4.000,00, für Rasenmäher, Rasenmähroboter und deren Dockingstationen, Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren, elektrisch betriebene Poolreiniger/Poolsauger mit EUR 4.000,00 begrenzt.

(3) Außenversicherung außerhalb des Grundstücks des Versicherungsortes

Außerhalb der in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) ist der gesamte Wohnungsinhalt gemäß Kapitel 2.1.1. „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" weltweit laut nachfolgenden Bestimmungen versichert.

a) Der Versicherungsschutz gilt nur in Gebäuden (ausgenommen Beraubung). Die Bestimmungen des Punktes (1) – welche Sachen in welchen Räumlichkeiten eines Gebäudes versichert sind – gelten sinngemäß auch in der Außenversicherung.

b) Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedenfalls begrenzt
- mit 10 % der Versicherungssumme des in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Wohnungsinhaltes; allenfalls bestehende Entschädigungsgrenzen bleiben unberührt.
- mit 10 % der für versicherte Kosten geltenden Entschädigungsgrenzen.
- mit 10 % der für versicherte Wertsachen geltenden Entschädigungsgrenzen bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherten Gefahren „Einbruchdiebstahl" und „Vandalismus im Zuge eines Einbruchsdiebstahls".
- mit 10 % der für versicherte Wertsachen geltenden Entschädigungsgrenzen bei Schäden durch die in der Deckung „Vandalismus" versicherte Gefahr.

c) Der Versicherungsschutz gegen die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherte Gefahren „Einbruchsdiebstahl" und „Vandalismus im Zuge eines Einbruchsdiebstahls" gilt
- weltweit nur in *ständig bewohnten* (auch nachtsüber) Gebäuden.
- innerhalb Österreichs bei einem Einbruch in einen ordnungsgemäß versperrten Garderobekasten (z.B. in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern, Krankenanstalten, am Arbeitsplatz).
- innerhalb Österreichs bei einem Einbruch in ordnungsgemäß versperrte Boxen/Abteile von Selfstorage-Unternehmen (gilt auch für Inhalt in angemieteten Containern und Garagen).

d) Gegen die in den Deckungen Feuer und Einbruchdiebstahl versicherten Gefahren gilt der Inhalt in ordnungsgemäß versperrten Boxen/Abteilen von Selfstorage-Unternehmen (gilt auch für Inhalt in angemieteten Containern und Garagen) innerhalb Österreichs versichert.

e) Gegen die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherte Gefahr „Einfacher Diebstahl" sind in dieser Außenversicherung nur Kinderwägen innerhalb Österreichs versichert.

f) Der Versicherungsschutz gegen die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherten Gefahr „Beraubung" gilt auch außerhalb von Gebäuden, jedoch nur für *Sie* und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

g) Diese Außenversicherung gilt nicht für Nebenwohnsitze.

h) Gegen die in den Deckungen Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl versicherten Gefahren gilt der Inhalt eines gemieteten Bankschließfachs in einem Tresorraum oder Geldschrank einer Bank bis zu einer Summe von EUR 80.000,00 versichert. Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet. Die Versicherungssumme des Inhalts ist in der Wohnungsversicherungssumme zu berücksichtigen.

(4) Örtliche Geltung bei Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung – soweit nichts anderes vereinbart ist – während des Umzuges, dann in den neuen Versicherungsräumlichkeiten, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn

des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist uns in geschriebener Form gemäß untenstehenden Kapitel 2.5.5. „Erklärungen von Vertragsparteien und versicherten Personen“ zu melden.

(5) Mitversicherung studierender Kinder

Zusätzlich in der Haushaltsversicherung mitversichert ist der Wohnungsinhalt (Kapitel 2.1.1., „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“, Punkt (1)), der Ihren studierenden oder in Ausbildung befindlichen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) bzw. solchen Ihres mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten gehört, in angemieteten Wohnräumen am Studien- bzw. Ausbildungsort innerhalb Österreichs.

a) Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko* und nur *subsidiär*.

b) Die Entschädigung ist mit max. EUR 10.000,00 begrenzt und erfolgt im Rahmen der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

Für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

Der Versicherungsschutz der Deckung „Haftpflicht“ erstreckt sich auf alle Staaten der Erde und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Örtlicher Geltungsbereich für die Eigenheimversicherung inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

Versicherungsschutz besteht nur an dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort. Versicherungsschutz für Nebengebäude (Garagen, Schuppen, etc.), Außenanlagen und Einfriedungen besteht zusätzlich auch an angrenzenden und gegenüberliegenden Parzellen.

Zusätzlich sind die dazugehörigen überdachten Abstellplätze bei Reihen- oder Doppelhausanlagen auch dann mitversichert, wenn diese nicht direkt angrenzend bzw. gegenüberliegend vom Versicherungsgrundstück liegen (Versicherungsort lt. *Versicherungs-Urkunde*).

Für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.

(2) Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber dem österreichischen Sozialversicherungsträger fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der *Versicherungsfall* im Ausland eingetreten ist.

Örtlicher Geltungsbereich für die Assistance

(1) Die versicherte Wohnung ist die von Ihnen bewohnte Wohnung, das von Ihnen bewohnte Haus lt. *Versicherungs-Urkunde*.

(2) Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs.

2.1.3 Versicherungssumme, Versicherungswert, Kosten

Versicherungssumme und deren Berechnung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für unsere Entschädigung, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der *Versicherungs-Urkunde* versicherten Sachen/Gefahren auch durch die für die betreffende Position jeweils angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.

Für die Haushaltsversicherung mit Ausnahme für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

(1) Die Ermittlung der Versicherungssumme des in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Wohnungsinhaltes erfolgt auf Basis der Quadratmeter der Nutzfläche der Wohnung. Auf dieser Basis wird auch die zu bezahlende Versicherungsprämie ermittelt. Unrichtige Angaben stellen einen Verstoß gegen Obliegenheiten dar und/oder können zur Kürzung des Entschädigungsanspruchs führen (siehe hierzu Kapitel 2.5.5. „Unrichtige Angabe von Versicherungsflächen (Unterversicherung)“).

(2) Die Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme des in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten, versicherten Wohnungsinhaltes ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

(1) Die Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Gebäude ist die Quadratmeteranzahl der Brutto-Geschoßflächen der einzelnen Geschoße dieser Gebäude, sowie die Anzahl der Geschoße, unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das Gebäude unterkellert ist bzw. ob ein Dachgeschoß vorhanden ist. Auf dieser Berechnungsgrundlage wird auch die zu bezahlende Versicherungsprämie ermittelt. Unrichtige Angaben stellen einen Verstoß gegen Obliegenheiten dar und/oder können zur Kürzung des Entschädigungsanspruchs führen (siehe hierzu Kapitel 2.5.5. „Unrichtige Angabe von Versicherungsflächen (Unterversicherung)").

(2) Die Brutto-Geschoßfläche ist die gesamte Grundrissfläche des Geschoßes. Terrassen, Außenstiegen, Vordächer und offene Windfänge werden bei der Berechnung der Brutto-Geschoßfläche nicht berücksichtigt.

(3) Die ermittelte Versicherungssumme stellt den *Neuwert* der betreffenden Gebäude zum Bewertungsstichtag dar.

(4) Die Versicherungssumme Plus gilt für die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Gebäudepositionen. Diese deckt z.B.: Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen und Auswechslungen.

Für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

Die Pauschalversicherungssumme wird von Ihnen gewählt. In bestimmten Fällen sind eigene Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme vorgesehen.

Die Grundlage für die zu bezahlende Versicherungsprämie ist die für den Wohnungsinhalt bzw. das Gebäude ermittelte Versicherungssumme. Unrichtige Angaben stellen einen Verstoß gegen Obliegenheiten dar.

Versicherungswert

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Allgemeine Bestimmung des Versicherungswerts

Als Versicherungswert von versicherten Sachen gilt grundsätzlich der *Neuwert*, sofern nichts Besonderes geregelt ist.

(2) Besondere Bestimmungen zum Versicherungswert

a) Als Versicherungswert gilt bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert.
- Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens.
- Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahrens).
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

b) Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u.dgl. gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

c) Für behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und *Luftfahrzeuge* ist der Versicherungswert der *Verkehrswert*.

d) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt – z.B. Gemälde, Antiquitäten – gilt als Versicherungswert der *Verkehrswert*.

e) Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Versicherte Kosten

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Versicherte Kosten
Abhängig vom versicherten Objekt (Wohnungsinhalt oder Gebäude) und den jeweiligen Deckungen sind in Ihrer Allianz „Mein Zuhause" Versicherung nachfolgend dargestellten Kosten versichert, sofern sie sich auf von einem entschädigungspflichtigen Schaden betroffene, versicherte Sachen beziehen.

a) Bitte beachten *Sie*, dass die Entschädigung für diese Kosten insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter Versicherungsschutz) angeführten Betrag begrenzt ist und auf *Erstes Risiko* gilt (siehe hierzu auf Ihrer *Versicherungs-Urkunde*), ausgenommen Kosten der Deckung „Glasbruch".

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für den in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten, versicherten Wohnungsinhalt bzw. der Entschädigung für das versicherte Wohngebäude; dies gilt nicht für die Deckung „Glasbruch".

Ob wir bei einem von einer Deckung umfassten Schadensereignis eine oder mehrere der in diesem Abschnitt „Kosten" allgemein beschriebenen Kosten übernehmen, finden *Sie* in dieser Übersicht: **➔ siehe Folgeseite**

b) Zusätzlich sind immer die Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, mitversichert, die *Sie* bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durften. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten versicherten Sachen (Wohnungsinhalt, Gebäude); dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf unsere Weisung hin erfolgt sind.

(2) Definition versicherter Kosten

a) Feuerlöschkosten, das sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter sind nur dann (und diesfalls als Hilfskosten gemäß untenstehendem Punkt e)) versichert, wenn sie Ihnen gesetzlich angelastet werden.

b) Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten.

d) Entsorgungskosten, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Diese Kosten müssen, um ersatzfähig zu sein, verursacht werden durch
- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Deckungen und versicherte Kosten

Haushaltsversicherung ●
Eigenheimversicherung ●

	Feuer	Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse	Leitungswasser	Glasbruch	Einbruch-Diebstahl	Vandalismus
Feuerlöschkosten	●●					
Bewegungs- und Schutzkosten	●●	●●	●●	●●	●●	●●
Abbruch- und Aufräumkosten	●●	●●	●●	●	●●	●●
Entsorgungskosten	●●	●●	●●	●●	●●	●●
Hilfskosten	●●	●●	●●	●●	●●	●●
Sicherungskosten	●●	●●	●●	●●	●●	●●
Notverglasungskosten	●	●		●●	●	●
Mehrkosten durch Behördenauflagen	●●	●●	●●	●	●●	●●
Schlossänderungskosten					●●	●●
Unrechtmäßige Verbindungskosten					●	
Reinigungskosten	●	●	●	●	●	●
Mehrkosten für eine Ersatzwohnung	●	●	●	●	●	●
Mietzinsverluste	●	●	●		●	
Aufgebotskosten	●	●			●	●
Planungskosten	●	●	●			
Suchkosten			●			
Hangsicherungskosten		●				
Glaszubehörkosten				●		
Wasserverlustkosten			●			
Auftaukosten			●			
Mehrkosten infolge Modernisierungs- und/oder Umweltschutzmaßnahmen	●	●	●			

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Entsorgungskosten, die durch *Kontamination* von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem *Versicherungsfall* der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % gekürzt.

e) Hilfskosten, das sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis, soweit sie Ihnen gesetzlich angelastet werden.

f) Sicherungskosten, das sind Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis. Diese ersetzen wir stets nur *subsidiär*.

g) Notverglasungskosten, das sind Kosten für Notverglasungen bzw. Notverschalungen und Überstundenzuschläge sowie Kosten zur Beseitigung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen etc.) nach einem Schadenereignis an versicherten Gebäudeverglasungen. Mehrkosten aus der Inanspruchnahme von Verglasungssofortdiensten, die ohne Vorliegen von *Notsituationen* beauftragt werden, werden nicht ersetzt.

h) Mehrkosten durch Behördenauflagen, das sind Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese ersetzen wir, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 30 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

i) Schlossänderungskosten, das sind Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis. Nicht ersetzt werden Schlossänderungskosten bei mitversicherten gemeinschaftlich genutzten Räumen in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht", Punkt (1) a)).

j) Unrechtmäßige Verbindungskosten, das sind Kosten der Verbindungsentgelte für die unbefugte Nutzung von Übertragungseinrichtungen für Telefon und Internet durch einen Täter, nachdem er durch einen in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherten Einbruchsdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

k) Reinigungskosten, das sind Kosten der Schlussreinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

l) Mehrkosten für eine Ersatzwohnung, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichnete Wohnung durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar wird und die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Wir ersetzen die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses. Sind *Sie* Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die zu Schaden gekommene Wohnung befindet bzw. der Wohnung selbst und es eine entsprechende Entschädigung aus der Gebäudeversicherung gibt, so ersetzen wir die Differenz aus dem gesetzlichen bzw. ortsüblichen Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage und den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Die Entschädigung wird nur bis zum Schluss des Monats geleistet, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als *Sie* die Wiederinstandsetzung der Wohnung nicht schuldhaft verzögern.

m) Mietzinsverluste
Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzen wir den dadurch entgehenden Mietzins. Wird die Wohnung, die *Sie* in dem versicherten Wohngebäude selbst bewohnen, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzen wir den Mietwert der

unbenützbar gewordenen Räume, insoweit Ihnen nicht die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, Ihnen nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt. Wir ersetzen den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als *Sie* die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögern. Die Versicherung der Mietzinsverluste gilt nur *subsidiär*.

n) Aufgebotskosten, das sind Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland bei Sparbüchern und Wertpapieren.

o) Planungskosten für sämtliche versicherte Gebäude, das sind die Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Kosten der Bauaufsicht, die nach einem Schadenereignis für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und die über die im Rahmen der *Neuwert*versicherungssumme enthaltenen Konstruktions- und Planungskosten hinaus gehen. Kosten/Gebühren, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Gebäude beziehen, werden nicht ersetzt. Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Kosten/Gebühren, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt. Die Entschädigung für diese Kosten/Gebühren ist insgesamt mit max. 5 % der Versicherungssumme des in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Wohngebäude begrenzt und erfolgt im Rahmen der Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten.

p) Suchkosten für die Eigenheimversicherung in der Deckung „Leitungswasser“, das sind Kosten, die bei einem gedeckten Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

q) Hangsicherungskosten, das sind Kosten nach einem Schadenereignis durch die in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“ versicherte Gefahr Erdrutsch. Als Hangsicherungskosten gelten jene Kosten, die notwendig sind, um weitere Schäden durch Erdrutsch an versicherten Gebäuden abzuwenden oder zu mindern. Die Entschädigung für diese Kosten ist insgesamt mit max. EUR 10.000,00 begrenzt und erfolgt im Rahmen der für versicherte Kosten vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Versicherung von Hangsicherungskosten gilt stets nur *subsidiär*.

r) Glaszubehörkosten, das sind Kosten der Wiederherstellung für die an versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten (Fenster-) Sprossen, Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall. Die Versicherung gilt nur *subsidiär*.

s) Wasserverlustkosten (inkl. Kanal- bzw. Abwassergebühren), das sind Mehrkosten durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall. Zur Berechnung der Ersatzleistung wird der nachweisliche Wasserverbrauch der letzten 12 vollen Kalendermonate vor dem Schadenfall herangezogen. Die Entschädigung für diese Kosten ist insgesamt mit max. EUR 4.000,00 begrenzt.

t) Auftaukosten, das sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

u) Mehrkosten infolge Modernisierungs- und/oder Umweltschutzmaßnahmen, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass nach einem Schadenereignis bei der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschritten werden. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses übersteigen. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen. Mehrkosten infolge Modernisierungs- und/oder Umweltschutzmaßnahmen werden nicht ersetzt

- wenn sie sich nicht auf vom Schaden betroffene und zerstörte bzw. abhanden gekommene Teile der versicherten Sachen beziehen;
- wenn der Verwendungszweck der betroffenen Sachen nicht der gleiche bleibt;
- wenn der *Zeitwert* der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des *Neuwertes* war;
- wenn keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen erfolgt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten bis zur Höhe von maximal 50 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der Sachen in den ursprünglichen Zustand.

(3) Nicht versicherte Kosten

Niemals versichert sind Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.1.4. Selbstbehalte

(1) Wenn *Sie* einen allgemeinen Selbstbehalt vereinbart haben, wird in jedem *Versicherungsfall* der gemäß den Deckungen in diesen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt, ausgenommen davon sind Personenschäden und die Deckung „Assistance“.

Schäden und Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unterhalb dieses allgemeinen Selbstbehaltes fallen nicht unter Versicherungsschutz.

(2) Darüber hinaus können auch in den einzelnen Deckungen spezifische Selbstbehalte bei einzelnen, versicherten Gefahren festgelegt sein (siehe auch Kapitel 2.4. „Berechnung der Ersatzleistung).

2.1.5. Grobe Fahrlässigkeit

Mit Ausnahme der Deckung „Haftpflicht“ gilt:

(1) Bei Schäden durch eine versicherte Gefahr besteht Versicherungsschutz auch im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des *Versicherungsfalls* (Schadens). Bei Sachschäden verzichten wir daher auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz. Bei Sachschäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(2) Unsere Entschädigung wird in diesem Fall mit insgesamt 100 % der Versicherungssumme, jedoch maximal 100 % des Versicherungswertes der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter “Versicherungsschutz”) angeführten versicherten Sachen und Kosten begrenzt.

(3) Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. in Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitersparenden Arbeitsweise), werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

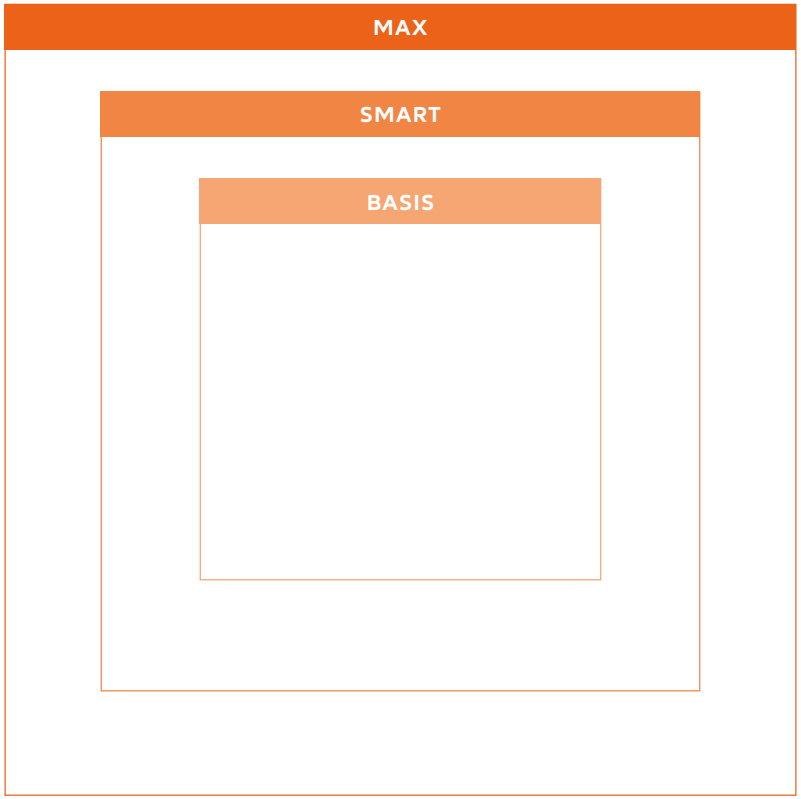
(4) Von der gegenständlichen Regelung unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit. Insbesondere sind dies Leistungsfreiheit wegen einer vorsätzlichen Herbeiführung des *Versicherungsfalls*, Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften sowie Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten.

2.1.6 Deckungsumfang der Pakete

Wir bieten drei verschiedene Pakete an, die jeweils unterschiedliche Deckungen beinhalten.

Nachfolgend finden *Sie* eine tabellarische Übersicht über die in den unterschiedlichen Produktpaketen enthaltenen Deckungen. Ihr konkreter Versicherungsumfang hängt von dem von Ihnen gewählten Produktpaket ab. Dieses entnehmen *Sie* bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Bitte beachten *Sie*: Die zur Auswahl stehenden Produktpakete stellen jeweils für sich eine kombinierte Versicherung und damit **rechtlich einen einheitlichen Vertrag** dar. Das bedeutet, dass der Vertrag nur gesamtheitlich abgeschlossen bzw. gekündigt werden kann; ein Abschluss oder die Kündigung einzelner Bereiche des Produktpakets (z.B. nur Haftpflicht) ist nicht möglich.



Übersicht Deckungsschutz

	BASIS	SMART	MAX
Feuer	●	●	●
Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse inkl. Erdbeben	●	●	●
Haftpflicht	●	●	●
Assistance	●	●	●
Tiefkühlgut	●	●	●
Transport	●	●	●
Leitungswasser	●	●	●
Glasbruch	●	●	●
Einbruchdiebstahl	●	●	●
Vandalismus		●	●
Kurzschluss und Überspannung		●	●

Feuer

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

a) Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der Brandherd als mitversichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.

b) Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag). Ergänzend sind Schäden an versicherten Sachen auch dann versichert, wenn Sachen (z.B. Bäume oder Masten) durch die Krafteinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf versicherte Sachen geschleudert werden oder fallen.

c) Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Auch eine Verpuffung in Öfen gilt als mitversicherte Explosion.

d) Flugzeugabsturz; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

e) Schäden an den versicherten Sachen durch Ruß und Rauch sind auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Brandes mitversichert. Als Ruß-/Rauchschaden gilt ein Schaden durch Ruß/Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt. Diese Versicherung gilt nur *subsidiär*.

f) Schäden durch Radioaktive Isotope; Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung *(Kontamination)*, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope (radioaktive Einzelstrahlungsquellen), die dem privaten Gebrauch dienen, entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

g) Reine Sengschäden, sofern sie nicht durch Tabak oder Bügeleisen verursacht werden; Die Entschädigung für diese Schäden ist mit maximal EUR 500,00 pro *Versicherungsfall* begrenzt.

h) Reine Schmorschäden durch die Energie des elektrischen Stromes an Kabeln der Licht- und Kraftinstallation der versicherten Gebäude und Außenanlagen; Die Entschädigung für diese Schäden ist mit maximal EUR 500,00 pro *Versicherungsfall* begrenzt.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Feuer" versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten, oder bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden, oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Zusätzlich versicherte Gefahren
Neben allgemein in der Deckung „Feuer" versicherten Gefahren sind in der Haushaltsversicherung auch Indirekte Blitzschäden in dieser Deckung *subsidiär* mitversichert. Indirekte Blitzschäden sind Schäden, die durch Überspannung/ Induktion infolge Blitzschlags oder infolge atmosphärischer Entladungen entstehen. Versichert sind nur Schäden

a) in den Versicherungsräumlichkeiten an den dort versicherten elektrischen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte), deren Wiederbeschaffungskosten über EUR 100,00 betragen.

b) im Freien am Grundstück des Versicherungsortes ausschließlich an Rasenmährobotern inklusive Dockingstation, Poolreinger/-sauger. Die Versicherung gilt hierbei auf *Erstes Risiko*. Die Entschädigung ist mit maximal EUR 4.000,00 pro *Versicherungsfall* begrenzt.

(2) Versicherte Sachen

a) Der in der Haushaltsversicherung versicherte Wohnungsinhalt.

b) Schäden durch Ruß und Rauch sind jedoch nur an den in den Versicherungsräumlichkeiten versicherten Sachen versichert.

c) Zusätzlich *subsidiär* und ausschließlich innerhalb Österreichs gilt der Inhalt eines gemieteten Bankschließfachs in einem Tresorraum oder Geldschrank einer Bank bis zu einer Summe von EUR 80.000,00 versichert.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

(1) Zusätzlich *subsidiär* versicherte Gefahren

a) Indirekte Blitzschäden
Schäden an der gesamten – versicherten – Licht- und Kraftstrominstallation sowie an den elektrischen und elektronischen Teilen der daran angeschlossenen – versicherten – Anlagen, Maschinen und Geräten, durch Überspannung/ Induktion infolge Blitzschlags oder infolge atmosphärischer Entladungen sind mitversichert.

b) Schäden durch unbekannte Fahrzeuge
Schäden an versicherten Grundstücksbegrenzungen (wie z.B. Einfriedungen), versicherten Gebäuden und versicherten baulichen Außenanlagen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (wie z.B. Stützmauern, Terrassen, Hof- und Gehwegbefestigungen) durch Anprall unbekannter *Kraftfahrzeuge* sind mitversichert.

(2) Versicherte Sachen

a) Die in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (1).

b) Die in Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (2) und (3) genannten, zusätzlich versicherten Sachen sind mitversichert. Dabei werden für die Deckung „Feuer" folgende Besonderheiten/Abweichungen vereinbart: Privat genutzte *Kraftfahrzeuge*, *Wasserfahrzeuge* und deren *Anhänger* am Versicherungsgrundstück sind nur im ruhenden Zustand versichert; nicht versichert sind daher Schäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum (z.B. Garage) – entstehen.

c) Zusätzlich *subsidiär* sind mitversichert: Gartenanlagen und Kulturen (auch lebende Zäune) am Versicherungsgrundstück zu Neupflanzungskosten auf *Erstes Risiko*. Die Entschädigung für diese Sachen (inklusive der Kosten für das Entfernen, der Kosten der Neupflanzung sowie der Entsorgungskosten) ist insgesamt mit 5 % der Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt und erfolgt zusätzlich zur Entschädigung

für die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz" angeführten Gebäude- Positionen).

- Als versicherte Gartenanlagen und Kulturen gelten Bäume und Sträucher (Gehölze) jeder Art, auch als lebende Zäune, nicht jedoch Waldbestände.
- Nicht versicherte Gartenanlagen und Kulturen sind Blumen-/ Gemüse-/ Kräuterbeete und -anlagen (Alpinum, Steingarten etc.), Rasen- und Wiesenflächen sowie sonstige Pflanzen (auch mehrjährige).
- Werden Bäume und/oder Sträucher (Gehölze) durch ein versichertes Schadenereignis zerstört, sodass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzen wir die dadurch anfallenden Wiederbeschaffungskosten von handelsüblichen *Jungpflanzen*.
- Zusätzlich ersetzen wir die Kosten für das Entfernen der zerstörten Bäume und Sträucher (Gehölze), die Kosten der Neupflanzung von *Jungpflanzen* sowie eventuell anfallende Entsorgungskosten.
- Wir haften nicht für allfällige Ernteeinbußen an den zerstörten Bäumen und/oder Sträuchern (Gehölzen).

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

a) Schäden durch Nutzfeuer.
b) Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Ruß/Rauch entstehen.
c) Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) an elektrischen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte), ausgenommen die oben unter „Was ist versichert?" in den Punkten (1) g) und h) versicherten reinen Seng- und Schmorschäden.
d) Schäden durch Projektile aus Schusswaffen.
e) Schäden durch Unterdruck (Implosion).
f) Indirekte Blitzschäden gemäß oben unter „Was ist versichert?" für die Eigenheimversicherung unter Punkt (1) a) festgelegt, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Installation hervorgerufen wurden.
g) Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.

Führen gemäß diesem Kapitel „Was ist nicht versichert?" für die Eigenheimversicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Schäden zu einem

Brand oder einer Explosion, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Schäden durch Gefahren der oben genannten Punkte c) bis g) sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

a) Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung dieser Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der *GeoSphere Austria* maßgebend.

b) Hagel; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Schneedruck; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

d) Dachlawinen; Dachlawinen sind das Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen.

e) Felssturz/Steinschlag; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

f) Erdrutsch; Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

g) Schäden durch Radioaktive Isotope; Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung *(Kontamination)*, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen (radioaktive Einzelstrahlungsquellen) entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

h) Außergewöhnliche Naturereignisse: Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten wegen Gefahren und Schäden durch Außergewöhnliche Naturereignisse ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") dafür angeführten Limit begrenzt.

Der Versicherungsschutz für die Erweiterte Deckung (erhöhte Versicherungssumme) für außergewöhnliche Naturereignisse beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsbeginn *(Wartefrist)*.

Die *Wartefrist* gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die erweiterte Deckung für außergewöhnliche Naturereignisse neu eingeschlossen wird.

Ob die Erweiterte Deckung für außergewöhnliche Naturereignisse Bestandteil Ihres Versicherungsschutzes ist, entnehmen Sie Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Es sind nachfolgend angeführte Gefahren versichert:

- Hochwasser; Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von oberirdischen, natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässern, bei dem der Wasserstand sich deutlich über dem normalen Pegelstand des Gewässers befindet, und es dadurch zu einer Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes kommt. Als Hochwasser mitversichert gilt auch der durch das Hochwasser entstehende Kanalrückstau.
- Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt beim Paket Basis mit EUR 2.500,00, beim Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 begrenzt, wenn
 - das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen.

oder

 - das versicherte Risiko in einem Gebiet liegt, in dem bei einem 30-jährlichen Hochwasser (HQ 30 bzw. HORA 1) mit einer Überflutung zu rechnen ist.

oder

 - das versicherte Risiko in einem Gebiet liegt, in dem bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ 100 bzw. HORA 2) mit einer Überflutung zu rechnen ist.

oder

 - es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das den Schaden verursachende Ereignis häufiger als zwei Mal in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

- Überschwemmung; Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser), das nicht auf normalem Weg abfließt und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet. Als Überschwemmung gilt nicht die Überflutung durch Hochwasser gemäß vorstehendem Unterpunkt. Als Überschwemmung mitversichert gilt auch der durch die Überschwemmung entstehende Kanalrückstau. Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt beim Paket Basis mit EUR 2.500,00, beim Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 begrenzt, wenn es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das den Schaden verursachende Ereignis häufiger als zwei Mal in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

- Vermurung; als Vermurung gelten Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß. Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt beim Paket Basis mit EUR 2.500,00, beim Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 begrenzt, wenn
 - das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen.
 - es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als zwei Mal in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

- Lawine und Lawinenluftdruck; Lawine/Lawinenluftdruck ist die von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismasse und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck). Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt beim Paket Basis mit EUR 2.500,00, beim Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 begrenzt, wenn
 - das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen.

oder

 - es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als zwei Mal in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

- Erdbeben; Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML=3,5 nach C.F. Richter erreichen. Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt beim Paket Basis mit EUR 2.500,00, beim

Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 begrenzt, wenn es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das den Schaden verursachende Ereignis häufiger als zwei Mal in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

- Rückstau; Schäden durch Rückstau an den versicherten Sachen, wenn die vorhandenen Abwassersysteme aufgrund von Witterungsniederschlägen oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können.

Selbstbehalt bei Außergewöhnlichen Naturereignissen
Bei einer als Außergewöhnliches Naturereignis versicherten Gefahr kann für den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung und der bei den als Außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Gefahren jeweils angeführten Begrenzungen) zudem ein Selbstbehalt auf Ihrer *Versicherungs-Urkunde* angeführt sein, um welchen die Entschädigung gekürzt wird. Ein solcher Selbstbehalt entfällt in jenen Fällen, in denen die Entschädigung gemäß diesem Punkt h) beim Paket Basis mit EUR 2.500,00, beim Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 begrenzt ist.

Kumulschadengrenze
Besteht aufgrund eines gemäß diesem Punkt h) versicherten Außergewöhnlichen Naturereignisses die Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungen, die zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen. Als ein Ereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 maßgeblich ist, gelten alle zu Schäden führenden, als Außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Gefahren, die auf dieselbe Ursache zurückgehen und diese Ursache zu Schäden führt, die in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der *GeoSphere Austria*. Für die Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches (exklusive Industriegeschäft) der Allianz Elementar Versicherungs-AG auf Grund des einen Ereignisses ergeben. Bei Überschreiten der Kumulschadengrenze von EUR 30.000.000,00 ist eine aliquote Kürzung der Entschädigungen vorzunehmen (beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,00, so kommt es pro versichertem Anspruch zu einer Kürzung

um 50 %). Diese Kürzung kommt auch dann zum Tragen, wenn *Sie* mehrere Polizzen im Sachversicherungsbereich als Anspruchsgrundlage haben.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse" versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Gefahren
In der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse" sind in der Haushaltsversicherung die allgemein in dieser Deckung versicherten Gefahren versichert.

(2) Versicherte Sachen
(und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Der in der Haushaltsversicherung versicherte Wohnungsinhalt.

b) Für die versicherte Gefahr Dachlawinen gilt, dass sich der Versicherungsschutz nur auf Schäden, die an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes versicherten Sachen verursacht werden, erstreckt.

c) Für die als Außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Gefahren gilt, dass sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten selbst erstreckt.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

(1) Zusätzlich versicherte Gefahren

Ein durch eine unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr eingetretener Schaden (siehe dazu oben unter „Was ist versichert?" allgemein für die Deckung „Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse" festgelegte Schadendefinition) liegt in der Eigenheimversicherung auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände durch das Schadenereignis gegen in der Eigenheimversicherung versicherte Sachen geworfen werden.

(2) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Die in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel

2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (1).

b) Kunststoffverglasungen zum *Neuwert*: Bei den versicherten Gebäuden gelten Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art (dies sind glasähnliche Kunststoffe wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) und Lichtkuppeln im Rahmen der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme als mitversichert.

c) Für die als Außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Gefahren gilt, dass sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die in der *Versicherungs-Urkunde* versicherten Gebäude erstreckt.

d) Schäden an versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer (Optische Schäden), sofern sie sich im Sichtbereich befinden – als Sichtbereich gilt jener Bereich, der bei zur Betrachtung üblichem Abstand und Blickwinkel ohne zusätzliche Hilfsmittel einsehbar ist: An versicherten Gebäuden und deren Baubestandteilen – nicht jedoch an Einfriedungen und Außenanlagen am Versicherungsgrundstück – sind auch solche Schäden umfasst. Die Entschädigung ist jedenfalls beim Paket Basis mit EUR 500,00, beim Paket Smart mit EUR 5.000,00 und beim Paket Max mit EUR 10.000,00 je Versicherungsfall begrenzt und erfolgt im Rahmen der Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten und vom Schaden betroffenen Gebäudepositionen. Bei Bemessung der Entschädigungsleistung wird die Entwertung durch mangelnde Instandhaltung und -setzung, Wartung und durch bereits vor dem Schadenereignis bestehende, noch nicht behobene Vorschäden in Abzug gebracht. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist die nachweisliche Wiederherstellung bzw. Reparatur der beschädigten Teile.

e) Die in Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (3) genannten, zusätzlich versicherten Sachen, wobei folgende Besonderheiten/Abweichungen vereinbart sind:

- Fachgerecht hergestellte und fix montierte Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune) sind auch dann mitversichert, wenn diese aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas bestehen.
- Bei den in Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (3) c) zum *Neuwert* mitversicherten Außenanlagen gelten auch Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art (dies sind glasähnliche Kunststoffe wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) als zusätzlich mitversichert, sofern diese Verglasungen Bestandteil der Außenanlagen sind.
- Privat genutzte *Kraftfahrzeuge*, *Wasserfahrzeuge* und deren *Anhänger* am Versicherungsgrundstück sind nur in versicherten, geschlossenen Gebäuden versichert.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

a) Schäden durch Sturmflut;
b) Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
c) Schäden durch Wasser; Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, bei dem feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden. Wir leisten auch dann Entschädigung, wenn die in den Versicherungsräumlichkeiten versicherten Sachen sowie Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel), welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass eine in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse" versicherte Gefahr einwirkt, beschädigt oder zerstört werden.

Keinesfalls versichert sind
- der durch Wasser verursachte Rückstau (ausgenommen der durch Hochwasser oder Überschwemmung verursachte Kanalrückstau) sowie
- Schäden, die durch Grundfeuchtigkeit und Grundwasser (oder die durch ein Ansteigen des Grundwasserspiegels) entstehen.
- Schäden, die durch Schmelz- oder Niederschlagswasser entstehen, das bereits in den Boden gesickert ist.

d) Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde.
e) Schäden durch Bodensenkung.
f) Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

Zusätzlich nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses):

a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz

b) Bei Schäden durch Wasser haften wir in der Eigenheimversicherung auch nicht für Schäden
- an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude
- an Sachen im Freien
- durch Langzeiteinwirkungen (wie z.B. Tramvermorschung, Holzfäule etc.).

c) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
- sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben.
- im Zuge von Neu-, Zu- oder *Umbauten* versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

Haftpflicht

Was ist versichert?

(1) *Versicherungsfall*

a) *Versicherungsfall* ist ein Schadenereignis, das dem jeweils versicherten Risiko (in der Privat- und Sporthaftpflicht oder in der Haus- und Grundbesitzhaftpflicht) entspringt und aus welchem Ihnen (oder den allenfalls mitversicherten Personen) Schadenersatzverpflichtungen (gemäß nachstehenden Punkt (2)) erwachsen oder erwachsen könnten. Der versicherte Risikobereich unterscheidet sich je nachdem, ob *Sie* sich für die Haushalts- oder die Eigenheimversicherung entschieden haben.

b) Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein *Versicherungsfall*. Ferner gelten als ein *Versicherungsfall* Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

(2) Versicherungsschutz

a) Im *Versicherungsfall* übernehmen wir
- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
- die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des untenstehenden Punktes (4) f) (Rettungskosten, Kosten, Zinsen).

b) Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn hierzu in der Privat- und Sporthaftpflicht oder der Haus- und Grundbesitzhaftpflicht ausdrücklich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

c) Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschaden.

(3) Zeitliche Geltung der Versicherung

a) Die Versicherung erstreckt sich allgemein auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn Ihnen oder einer allenfalls mitversicherten Person bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem *Versicherungsfall* geführt hat, nichts bekannt war.

b) Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Auch wenn wir das Versicherungsverhältnis nach Eintritt des *Versicherungsfalls* im Schadenfall kündigen (§ 158 Versicherungsvertragsgesetz) oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war Ihnen oder einer allenfalls mitversicherten Person vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenfall als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war Ihnen oder einer allenfalls

mitversicherten Person vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenfall als eingetreten.

c) Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der *Versicherungsfall* mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

d) In den spezifischen Regelungen für Sachschäden durch *Umweltstörung* und nichtgewerbsmäßige *Fremdenbeherbergung* sind abweichende Bestimmungen festgelegt.

(4) Entschädigungsleistung

a) Die vereinbarte Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung für einen *Versicherungsfall* dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bei uns oder auch anderen Versicherern abgeschlossen sind.

b) Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

c) Wir leisten für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

d) An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die *Sie* kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen haben, beteiligen wir uns in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

e) Haben *Sie* Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die für die Deckung „Haftpflicht" vereinbarte Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben *Versicherungsfall* noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der im Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria (http://www.statistik.at) und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

f) Rettungskosten; Kosten; Zinsen

- Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
- Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über unsere Weisung (siehe hierzu Kapitel 2.3.2., „Aufklärung und Abwicklung des Schadens" für die Deckung „Haftpflicht" in Punkt (2)) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß diesem Punkt f) und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

g) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Widerstand scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, unseren vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung, Kosten und Zinsen zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.

(5) Besondere Bestimmungen für Sachschäden durch *Umweltstörung*

a) Versicherungsschutz für Sachschäden durch *Umweltstörung* – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die *Umweltstörung* durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine *Umweltstörung*, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

b) Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz

- ***Versicherungsfall***
 Versicherungsfall ist abweichend von Punkt (1) a) die erste nachprüfbare Feststellung einer *Umweltstörung*, aus welcher Ihnen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- **Serienschaden**
 Abweichend von Punkt (1) b) gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster *Umweltstörungen* als ein *Versicherungsfall*. Ferner gelten als ein *Versicherungsfall* die Feststellungen von *Umweltstörungen*, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- **Zeitlicher Geltungsbereich**
 Abweichend von Punkt (3) erstreckt sich die Versicherung auf eine *Umweltstörung*, die während der Wirksamkeit

des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (siehe Punkt a)). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine *Umweltstörung*, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall innerhalb von zwei Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und Ihnen oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die *Umweltstörung* nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Die Bestimmungen zum Serienschaden (siehe Punkt (3) b) finden sinngemäß Anwendung.

(6) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

a) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen von Ihnen selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle für *Sie* getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben Ihnen im gleichen Umfang wie *Sie* für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

b) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

(7) Bevollmächtigung

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

(1) Versicherte Gefahren

Die Versicherung erstreckt sich auf Ihre Schadenersatzverpflichtungen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr der betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

a) als Wohnungsinhaber inklusive einer der Wohnung zugehörenden Grünfläche (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

b) aus der *Fremdenbeherbergung*, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

c) aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

d) aus der Haltung und Verwendung von (E)Fahrrädern, Pedelecs, (E) Rollern und (E)Scootern, sofern diese kein behördliches Kennzeichen gemäß Kraftfahrgesetz tragen müssen oder tatsächlich tragen und entsprechend

der Straßenverkehrsordnung benützt werden;

e) aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung und der Freizeitausübung (ausgenommen die Jagd), inklusive ehrenamtlicher Tätigkeiten;

f) aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

g) aus der Haltung von in Österreich üblichen Tieren, sofern diese artgerecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden dürfen, ausgenommen Pferde, Wildtiere, giftige Tiere und sonstige genehmigungspflichtige Tiere;
Hunde gelten mitversichert, wenn diese in der *Versicherungs-Urkunde* ausgewiesen werden. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen an zum Belegen zugeführten Tieren.

h) *Wasserfahrzeuge* und Schiffsmodelle, ausschließlich jedoch
- aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten.
- aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen *Wasserfahrzeugen*, sowie von Schiffsmodellen bis zu einem Höchstgewicht von 15 kg.
 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
- Die Versicherung erstreckt sich auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.

i) abweichend von allgemein unter „Was ist nicht versichert", in den Punkten (4) a) und b) vereinbarten Ausschlüssen aus der Haltung und Verwendung von Flugmodellen und unbemannten *Luftfahrzeugen* (Drohnen), die nicht registrierungspflichtig sind, nämlich:
- der Klasse C0 bis zu einem Startgewicht von 250 g entsprechen, weiters
- ohne einem Sensor, der personenbezogene Daten erfassen kann (zB. Kamera), ausgerüstet sind und
- bei einem Aufprall auf einen Menschen eine kinetische Energie von nicht mehr als 80 Joule übertragen können.

j) aus der Haltung und Verwendung von Automodellen, sofern die erzielbare Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt.

k) aus der Durchführung von *Umbau*arbeiten im versicherten Haushalt

bis zu einem *Bauproduktionswert* von EUR 50.000,00. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen Ihrerseits als Bauherr mitversichert, allerdings nur insofern als die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Baustellenkoordinationsgesetz) eingehalten werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen, welche in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Planungs- oder Baustellenkoordinator stehen oder standen.

l) wegen Schäden an beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Kraft-, Luft- und *Wasserfahrzeugen*) aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung bzw. im Rahmen der Überlassung aus bloßen Gefälligkeitsverhältnissen. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.

m) wegen Schäden
- an solchen beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Kraft-, Luft- und *Wasserfahrzeugen*), die entliehen, gemietet oder üblicherweise für den privaten Gebrauch überlassen werden bzw. benutzt, befördert oder einer sonstigen Tätigkeit verwendet werden, sofern keine Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur stattfindet;
- an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbarer Gegenstand einer Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, allerdings nur insofern, als an oder in ihnen keinerlei Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur stattfindet. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Heizgeräten sowie Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

Der Versicherungsschutz für diese Tätigkeitsschäden gilt *subsidiär*. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.

n) wegen der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars, sofern die Mietverhältnisse eine Höchstdauer von 10 Monaten nicht übersteigen. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.

o) wegen Schadenersatzverpflichtungen Ihrerseits oder einer mitversicherten Person als Eigentümer eines unbebauten zu privaten Zwecken verwendeten Grundstücks, dessen Adresse in der *Versicherungs-Urkunde* genannt wird. Versichert sind ausschließlich

Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und Pflege des unbebauten Grundstücks, die sich ausschließlich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse beziehen.

p) Für *Sie* und die gemäß Punkte (2) a) und b) unten mitversicherten, volljährigen Familienmitglieder gelten auch Schadenersatzverpflichtungen aus der nichtberuflichen Tätigkeit als Au-pair oder Babysitter im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

q) für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch *Umweltstörung* – einschließlich des Schadens an Erdreich und Gewässern. Bei Mineralölprodukten gilt nur die Lagerung und Verwendung von Heizöl für die Beheizung einer Wohnung bis max. 50 l versichert.

(2) Mitversicherte Personen

a) Mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte, eingetragener Partner, verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sowie deren und Ihre Eltern solange diese in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben;

b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege und Stiefkinder), die Ihres mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Partners, Ihres verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen (als „kein eigener Haushalt" gilt nur ein Zimmer in Studenten oder Lehrlingsheimen, oder auch ein Untermietzimmer);

c) Personen, die für *Sie* aus einem Arbeitsvertrag häusliche Arbeiten oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Ihren Arbeitnehmern handelt. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen, die Tätigkeiten in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes im versicherten Haushalt vornehmen.

(3) Besondere Bestimmungen für Sachschäden durch *Umweltstörung*

Neben allgemein in der Deckung „Haftpflicht" vereinbarten Sonderregeln für *Umweltstörungen* gilt in der Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:

a) Begrenzung der Versicherungssumme: die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.

b) Selbstbehalt: ihr Selbstbehalt beträgt in jedem *Versicherungsfall* 10 % des Schadens, höchstens EUR 200,00.

(4) Besondere Bestimmungen für die nichtgewerbsmäßige Beherbergung von Fremden

a) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ihre Haftung als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die Ihnen oder einem Ihrer Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme: EUR 1.100,00 bei Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen von zur Beherbergung aufgenommenen Gästen, davon jedoch höchstens EUR 550,00 für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 11.000,00 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

b) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ihre Haftung als Verwahrer für solche *Kraftfahrzeuge*, *Anhänger* und *Wasserfahrzeuge*, die von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in der hauseigenen Garage
- auf einem hauseigenen Parkplatz
- auf der versicherten Liegenschaft befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen, insbesondere jener nach §§ 970 und 970a ABGB, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf der versicherten Liegenschaft durch *Sie* oder Ihre Leute;
- unbefugten Gebrauch auf der versicherten Liegenschaft durch Ihre Leute oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- Diebstahl oder Raub auf der versicherten Liegenschaft.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 40.000,00. Ihr Selbstbehalt beträgt in jedem *Versicherungsfall* 10 % des Schadens, mindestens EUR 200,00. Der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.11.1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer (BGBl. Nr. 638) in der jeweils geltenden Fassung begrenzt ist.

c) Ausschluss vom Versicherungsschutz
Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes für – nichtgewerbsmäßige – Beherbergung von Fremden gemäß Punkt a) und b) erstreckt sich nicht auf

- *Luftfahrzeuge* aller Art;
- innere Betriebs- und Bruchschäden
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und -zubehör

- Fahrzeuginhalt und -ladung (*Wasserfahrzeuge* auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung);
- Ansprüche aus Schäden an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch *Sie* oder Ihre Leute;

d) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,00 gemäß nachstehenden Bestimmungen:

- Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch einen Sachschaden zurückzuführen sind.
- Abweichend von oben allgemein für die Deckung „Haftpflicht" definierten Punkt (1) ist *Versicherungsfall* der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem Ihnen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- Serienschaden: Als ein *Versicherungsfall* gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes;
 - mehrerer auf der derselben Ursache beruhende Verstöße;
 - mehrere in zeitlichem Zusammenhang stehende und auf gleichartige Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht; der oben allgemein für die Deckung „Haftpflicht" definierte Punkt (3) b) findet sinngemäß Anwendung.
- Abweichend vom ansonsten für die Privat- und Sporthaftpflicht vereinbarten örtlichen Geltungsbereich (Kapitel 2.1.2., „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privatund Sporthaftpflicht") besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in Österreich begangen wurde und sich in Österreich wirtschaftlich auswirkt.
- Abweichend vom ansonsten oben allgemein für die Deckung „Haftpflicht" in Punkt (3) vereinbarten zeitlichen Geltungsbereich besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des *Versicherungsfalls* bei uns spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt; Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schaden abzuwenden.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

(5) Besondere Bestimmungen für die Forderungsausfallversicherung aus Haftpflichtansprüchen gegen Dritte

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass *Sie* während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages von einem Dritten geschädigt werden und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist (*Versicherungsfall*).
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schadenersatzpflichtiger Dritter).
Bei einem Forderungsausfall stellen wir *Sie* so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat- und Sporthaftpflichtversicherung. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfallversicherung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für *Sie* gelten.

b) Voraussetzungen
Wir leisten, wenn
- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil, einen vollstreckbaren Vergleich oder vergleichbare Titel vor einem ordentlichen Gericht in Österreich oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins festgestellt worden ist (titulierte Forderung). Anerkenntnis-, Versäumungsurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

- der schädigende Dritte zahlungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn *Sie* nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, aufgrund einer vom schadenersatzpflichtigen Dritten in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in den letzten drei Jahren abgegebenen eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse, oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

c) Umfang des Versicherungsschutzes und Begrenzung der Versicherungssumme
Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung. Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem *Versicherungsfall* auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 750.000,00. Für Schäden bis zur Höhe von EUR 2.500,– besteht kein Versicherungsschutz. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag zu.

d) Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend vom Kapitel 2.1.2 „Örtlicher Geltungsbereich" für die Privat- und Sporthaftpflicht erstreckt sich der Versicherungsschutz, auf Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein eintreten.

e) Ausschluss vom Versicherungsschutz
Es besteht auch kein Versicherungsschutz für:
- Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Luft- und *Wasserfahrzeugen*
 - Tieren
 - vermieteten Immobilien;
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Ansprüche aus Schäden, bei denen
 - von einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Haushaltsversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel des Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
- Ihre Ansprüche und einer mitversicherten Person untereinander.

Für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

(1) Versicherte Gefahren

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieser Bedingungen auf Schadenersatzverpflichtungen

a) aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung (ausgenommen jedoch Tiere), Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand inklusive Bootssteg ist mitversichert. Zusätzlich zur versicherten Liegenschaft zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.

b) als Bauherr von Bauarbeiten an der versicherten Liegenschaft bis zu einem *Bauproduktionswert* von EUR 1.000.000,00. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen Ihrerseits als Bauherr mitversichert, allerdings nur insofern als die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Baustellenkoordinationsgesetz) eingehalten werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen, welche in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Planungs- oder Baustellenkoordinator stehen oder standen. Zusätzlich zur versicherten Liegenschaft zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.

c) aus der *Fremdenbeherbergung* auf der versicherten Liegenschaft, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung für *Fremdenbeherbergung* bedarf, besteht kein Versicherungsschutz. Zusätzlich zur versicherten Liegenschaft zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.

d) wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr abweichend von ansonsten oben unter allgemein für die Deckung „Haftpflicht“ Punkt (2) b) und für Vandalismus zusätzlich abweichend von „Was ist nicht versichert?“ für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht in den Punkten (1) a) bis e). Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 2.500,00. In jedem *Versicherungsfall* gilt generell ein fixer Selbstbehalt in Höhe von EUR 100,00 vereinbart. Schäden unter EUR 100,00 fallen nicht unter die Versicherung. Zusätzlich zur versicherten Liegenschaft zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.

e) aus der Innehabung und Verwendung einer im Eigentum versicherter Personen stehenden Privatstraße bis zu einem maximalen Ausmaß von 300 m.

f) aus der Innehabung und Pflege von im Eigentum versicherter Personen stehendem Waldbesitz bis zu einem maximalen Ausmaß von 5 ha.

g) Ihrerseits aus der Schneeräumung auf der versicherten Liegenschaft, auch wenn diese nicht durch *Sie*, sondern durch einen von Ihnen beauftragten Dritten erfolgt. Der Versicherungsschutz gilt jedoch nur *subsidiär*. Es bleibt uns das Regressrecht bezüglich der persönlichen Haftung des Verursachers unbenommen. Zusätzlich zur versicherten Liegenschaft zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.

h) Ihrerseits aufgrund der Innehabung/Unterhaltung von Außenanlagen und Zufahrtsstraßen auf der versicherten Liegenschaft. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur *subsidiär*. Wir haben das Recht, gegen den Verursacher des Schadens Regress zu nehmen. Wir nehmen keinen Regress Ihnen gegenüber, sofern für die Schadenersatzansprüche oder deren Abwehr entsprechend den Bestimmungen der Deckung „Haftpflicht“ (anderweitig) Versicherungsschutz besteht. Zusätzlich zur versicherten Liegenschaft zählen angrenzende und gegenüberliegende Parzellen.

(2) Mitversicherte Personen

a) Hauseigentümer und -besitzer
b) Hausverwalter und Hausbesorger
c) Jene Personen, die in Ihrem Auftrag für *Sie* handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt. Ortsübliche Nachbarschaftshilfe gilt als mitversichert. Sofern diese Tätigkeit über das ortsübliche Ausmaß der Nachbarschaftshilfe hinausgeht, besteht kein Versicherungsschutz.
d) Jene Personen, die infolge Fruchtnießung, Insolvenz oder Insolvenzverwaltung an Ihre Stelle treten.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter den vorgenannt gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.

(3) Besondere Bestimmungen für Sachschäden durch *Umweltstörung*

a) Allgemein
Grundsätzlich besteht in der Versicherung von Gebäuden (Eigenheimversicherung) Versicherungsschutz für Sachschäden durch *Umweltstörung* gemäß den allgemein für die Deckung „Haftpflicht“ und insbesondere hier für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht festgelegten Bestimmungen.

- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,00.
- Entstehen Aufwendungen für das Ausheben, Verbringen und Entsorgen des verunreinigten Erdreiches und/oder verunreinigten Gebäudeteilen auf Ihrer Liegenschaft aufgrund eines Sachschadens durch *Umweltstörung,* ersetzen wir diese. Die Versicherungssumme beträgt dafür im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 40.000,00. Aufwendungen zur Wiederherstellung von Liegenschafts- und Gebäudeteilen sind nicht versichert.

b) Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht, in Erweiterung der allgemein für die Eigenheimversicherung für die Deckung „Haftpflicht" geltenden Bestimmungen auch dann, wenn die schädigenden Folgen der *Umweltstörung* durch einen Vorfall in Österreich ausgelöst und aufgrund der grenznahen Lage der versicherten Liegenschaft im angrenzenden Ausland eingetreten sind.

c) Serienschaden
Die Bestimmungen, wann ein Serienschaden in der Deckung „Haftpflicht" als eingetreten gilt, finden sinngemäß Anwendung.

d) Selbstbehalt
Ihr Selbstbehalt beträgt in jedem *Versicherungsfall* 10 % des Schadens (inkl. Kosten und/oder Zinsen), höchstens jedoch EUR 2.000,00 der Ihnen aus einer in der Deckung „Haftpflicht" versicherten *Umweltstörung* entsteht. Für Entsorgungskosten aufgrund von Umweltschäden ist eine weitere Selbstbeteiligung von 10 %, höchstens jedoch EUR 2.000,00 an den Entsorgungskosten vereinbart.

e) Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Kein Versicherungsschutz besteht bei Umweltschäden für Abwasserreinigungsanlagen und Kläranlagen jeder Art, Mülltrennungs-, Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen jeder Art sowie Recyclinganlagen aller Art, weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

(4) Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten:

a) Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes – leisten wir, abweichend von der ansonsten in der Deckung „Haftpflicht" vorgesehenen Festlegung des *Versicherungsfalls* Ersatz, auch

wenn eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

b) Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leisten wir nur nach Maßgabe der ansonsten in der Deckung „Haftpflicht" vorgesehenen Festlegung des *Versicherungsfalls*, soweit eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter gegeben ist.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

(1) Nicht versichert sind insbesondere

a) Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
b) die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
c) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Montage liegenden Ursache entstehen;
d) Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

(2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

a) eine Handlung oder Unterlassung bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

b) die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

(3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

a) Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
b) der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
c) der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

(4) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen verursachen durch Haltung, Innehabung oder Verwendung von

a) *Luftfahrzeugen*;
b) *Luftfahrtgeräten*;
c) Flug- und Landungsplätzen, sowie Einrichtungen und Geräten auf diesen;
d) *Kraftfahrzeugen* oder *Anhängern*, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein *behördliches Kennzeichen* tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Verwendung von *Kraftfahrzeugen* als ortsgebundene Kraftquelle.

(5) Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die Ihnen selbst oder Ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zugefügt werden (als Angehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister). Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige Ihnen und Ihren Angehörigen gleichgehalten.

(6) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung am Erbgut von Menschen, Tieren oder Pflanzen entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht auch für alle ursächlich im Zusammenhang stehenden Schäden mit dem Klonen aller Art und allen daraus verbundenen Tätigkeiten.

(7) Wir leisten keinen Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aller Art, die in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen jeder Art,
b) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand,
c) Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen,
d) Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen,
e) Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen,
f) *Terrorakten* jeder Art stehen. Dabei ist unerheblich, ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen durch Gruppen von Personen oder von Einzelpersonen oder ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen im Auftrag von oder in Verbindung mit (einer) Organisation (-en) oder (einer) Regierung (-en), sei es auf Grund politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlichen Absichten, ausgeübt oder angedroht werden.

(8) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen in ursächlichem Zusammenhang mit allmählicher Emission oder allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

(9) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen Ihrerseits (oder sonstiger mitversicherter Personen) verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung) erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass *Sie* an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirken.

(10) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

(11) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen stehen.

(12) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden aus der Lagerung, Herstellung und/oder Verwendung von Explosivkörpern aller Art. Dieser Ausschluss gilt auch für Feuerwerkskörper. Ausgenommen davon sind lediglich die Lagerung und Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klassen 1 und 2 nach dem österreichischen Pyrotechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zur üblichen privaten Verwendung in Haushaltsmengen bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

(13) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(14) Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger unserer Pflichten durch Staatsgewalt, Dritte oder *Sie* verhindert wird.

Für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:
Zusätzlich nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen

a) wegen Schäden an unbeweglichen Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt bzw. im Rahmen der Überlassung aus bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

b) wegen Ansprüchen aus Arbeitgeberhaftungen (wie zum Beispiel employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).

c) wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie zum Beispiel punitive oder exemplary damages).

Für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

Zusätzlich nicht versichert sind

(1) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden

a) an Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;

b) an Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt;

c) an Sachen, die Ihnen oder den für *Sie* handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;

d) an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

e) an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind;

f) auf Grund eines Sachschadens durch *Umweltstörung*, der in ursächlichem Zusammenhang mit einem im versicherten Gebäude und/oder auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Betrieb steht; insbesondere gilt dies für Lagerung und/ oder Leitung und/oder Verwendung von Mineralölprodukten und/ oder Chemikalien aller Art.

(2) Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.

Assistance

Was ist versichert?

a) Notfallhilfe für die versicherte Wohnung, das versicherte Haus

Wir organisieren und übernehmen die Reparaturkosten vor Ort, d.h. An-/Abreise- und Arbeitskosten eines Fachmanns inkl. notwendige Ersatzteile, um weitere Schäden oder eine nachhaltige Beeinträchtigungen Ihrer Lebensbedingungen zu vermeiden, in folgenden *Notsituationen*:

- Beschädigung des Sanitär- und/ oder Entwässerungssystems,
- Blockierte Toiletten, Bäder und Waschbecken,
- Ausfall des Stromversorgungssystems,
- Ausfall der Heizungssysteme und/oder der Heißwassersysteme einschließlich Klimaanlagen,
- Schäden an äußeren Schlössern, Dächern, Türen oder Fenstern Ihrer Wohnung/Ihres Hauses durch Sturm, Feuer, Rauch, Einbruch, Einbruchsversuche oder Vandalismus, in welchen wir eine temporäre Notfalllösung bereitstellen,
- Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung (bei einem mechanischen Schloss) sorgen wir für das Aufsperren und/oder den Ersatz des verlorenen oder gestohlenen Schlüssels,
- Schädlingsbefall in Ihrem Haus/ Ihrer Wohnung durch Ratten, Mäuse, Insekten oder Wespen- und Hornissennester (auch Wespen- und Hornissennester an der Außenwand oder am Dach eines Ein-/Zweifamilienhauses),

Wenn eine Notfallhilfe erforderlich ist, um weitere Schäden oder nachhaltige Beeinträchtigungen Ihrer Lebensbedingungen nach Eintritt des versicherten Ereignisses zu vermeiden, sollten *Sie* unverzüglich unsere 24-Stunden-Assistance-Zentrale informieren, die den Besuch eines qualifizierten Fachmanns organisiert.

b) Notfallhilfe für E-Geräte in der versicherten Wohnung

Wir organisieren und übernehmen die Reparaturkosten vor Ort, d.h. An-/ Abreise- und Arbeitskosten eines Fachmanns inkl. notwendige Ersatzteile, in folgenden *Notsituationen*:

- Ausfall von Gas-/Elektroherd oder -ofen, Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühl-, Gefrierschrank und Geschirrspülmaschine, wenn die folgenden Bedingungen für diese Geräte erfüllt sind:
 - sie wurden an Ihrer in der *Versicherungs-Urkunde* angegebenen Adresse in Betrieb gesetzt und sind zu Beginn der Versicherung funktionsfähig,
 - sie sind nicht älter als 5 Jahre ab Erstkaufdatum,

– der Kaufpreis beträgt maximal EUR 2.500,– pro Gerät,
– Es besteht keine gesetzliche Gewährleistung, Herstellergarantie, Händlergarantie oder eine andere erweiterte Garantie.

Im Falle eines Defekts Ihres Haushaltsgeräts haben *Sie* Zugang zu unserer 24-Stunden-Assistance- Zentrale, die den Termin eines qualifizierten Fachmanns an Ihre Adresse organisiert, um festzustellen, ob der Schaden entweder vor Ort oder in einer Reparaturwerkstatt behoben werden kann. Falls der Schaden in einer Reparaturwerkstatt behoben werden muss, wird zwischen Ihnen und dem Fachmann der Zeitpunkt der Rücksendung des reparierten Artikels (Montag bis Freitag, innerhalb der Arbeitszeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr) vereinbart. Die gesamte Bewertung kann nur durchgeführt werden, wenn *Sie* oder ein Vertreter anwesend sind. Wir übernehmen die Transportkosten.

Die Entschädigung pro *Versicherungsfall* ist für die Notfallhilfe für die Wohnung und für die Notfallhilfe der E-Geräte mit max. EUR 400,– und 4 Versicherungsfällen pro Jahr begrenzt. Im Rahmen der Entschädigungsgrenze für die Notfallhilfe für die versicherte Wohnung, das versicherte Haus sind kleine Ersatzteile mit EUR 25,– begrenzt. Wir berechnen die Kosten für die Dienstleistungen der Spezialisten zum Marktpreis in der Region, in der die Dienstleistung erbracht wurde.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Leistungen

- Ereignisse, die vor Beginn Ihrer Versicherung eingetreten sind und deren Folgen,
- Ansprüche aus dem Ausfall oder der Trennung von öffentlichen Diensten zu Ihrem Haus (einschließlich Strom-, Wasser- oder Gasversorgung), unabhängig von deren Ursache,
- Ereignisse, die sich im Zusammenhang mit einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit ergeben,
- Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsteile (z.B. gemeinsame Einrichtungen),
- Schäden wie unerhebliche Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen.
- Schäden, die durch Konstruktions-, Herstellungs- oder andere Fehler verursacht werden, die einer Rückrufaktion durch den Hersteller unterliegen,
- Servicegegenstände, die regelmäßig benutzt und ersetzt werden oder einen hohen Verschleiß aufweisen (Sicherungen, Batterien, Glühbirnen, Software, Dichtungen, Scharniere, Filter, Drainage Schläuche),

Spezielle nicht versicherte Leistungen für die Notfallhilfe für die versicherte Wohnung:
- Anlagen, die in der Verantwortung eines Mehrfamilienhauses oder der zuständigen technischen Wasser-, Gas- oder Energieversorger liegen,
- Kosten für Ersatzteile, die EUR 25,– übersteigen,
- Kosten für die Suche nach Schäden (z.B. das Aufstemmen von Wänden, Demontage von Geräten, Demontage von Badarmaturen, ...).

Spezielle nicht versicherte Leistungen für die Notfallhilfe für E-Geräte:
- Schäden durch Vernachlässigung oder allmähliche Verschlechterung, die auf unsachgemäße Wartung und Nichteinhaltung der Vorschriften des Herstellers ihrerseits oder durch Reparaturen zurückzuführen sind, die ohne unsere Zustimmung durchgeführt wurden,
- Schäden, die durch mechanische, chemische oder thermische Beschädigungen an Gegenständen entstehen (z.B. Flüssigkeitsschäden, Umweltverschmutzung oder *Kontamination*),
- Schäden, die durch Überspannung oder Kurzschluss der Licht- und Kraftinstallation an den versicherten Geräten auf Grund externer Ursachen entstehen,
- Geräte, die außerhalb des Heimatlandes des Versicherten gekauft wurden, oder Geräte, die nicht repariert werden können, da notwendige Ersatzteile fehlen.

Generelle Ausschlüsse
- Wir sind berechtigt, die Ausführung unserer Notfallhilfe im Falle einer offiziell erklärten Naturkatastrophe, einer anderen Katastrophe oder aufgrund von höherer Gewalt aufzuschieben.

Zusätzlich gilt:

(1) Inanspruchnahme der Leistungen
Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.

(2) Welche Personen sind zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigt (versicherte Personen)?

a) Versicherungsschutz besteht für *Sie*.

b) Der Versicherungsschutz umfasst neben Ihnen Ihre in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten, deren und Ihre Eltern, deren und Ihre minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben). Darüber hinaus bleiben diese Kinder auch nach Erreichen der Volljährigkeit mitversichert, sofern und solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

c) Die für *Sie* getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung

der Obliegenheiten (Kapitel 2.3.2. „Obliegenheiten bei Eintritt des *Versicherungsfalls*“) und die Leistungsausschlüsse (unten bei „Was ist nicht versichert?“) zu.

(3) Unsere Haftung und die Haftung der Assistance-Zentrale

Wir und die Assistance-Zentrale übernehmen sowohl für selbst erbrachte als auch für durch vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister erbrachte Leistungen keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Tiefkühlgut

Was ist versichert?

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Gefahren
Sachschäden, die infolge Verderb von versicherten Tiefkühlgut als Folge von

a) Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit

b) nachweislichem Stromausfall entstehen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Tiefkühlgut“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

(2) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Ausschließlich privates Tiefkühlgut, das sich in Tiefkühltruhen und Tiefkühlschränken in den in der Haushaltsversicherung versicherten Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen von gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privatund Sporthaftpflicht“ Punkt (1) a)) befindet. Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko* und *subsidiär*.

b) Begrenzung der Entschädigung:
Die Entschädigung ist mit dem Limit laut Paket begrenzt (Basis: EUR 400,00; Smart: EUR 600,00; Max: EUR 800,00) und erfolgt im Rahmen der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

a) Schäden als Folge gewöhnlicher Abnützung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;

b) Schäden durch Schwund, natürliche Veränderung, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes;

c) Schäden infolge Unterlassung zumutbarer und zur Verhinderung des *Versicherungsfalls* erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung.

Transport

Was ist versichert?

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Gefahren

a) Die Beschädigung versicherter Sachen durch Unfall eines zu privaten Zwecken verwendeten Transportmittels bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs (siehe auch Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich“ Punkt (4)). Als Transportmittel in diesem Sinne gelten ausschließlich behördlich zugelassene mehrspurige *Kraftfahrzeuge*.

b) Ein Unfall des Transportmittels liegt nur dann vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet. Notbremsungen bzw. „ins Schleudern kommen“ gelten jedenfalls nicht als Unfall des Transportmittels.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Transport“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

(2) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Der in der Haushaltsversicherung versicherte Wohnungsinhalt. Versichert sind jedoch nur solche Sachen, die transportgerecht verpackt bzw. verladen wurden, d.h. die Sachen müssen hierfür den jeweiligen Transporterfordernissen entsprechend verpackt, verladen und gesichert sein. Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko* und *subsidiär*.

b) Begrenzung der Entschädigung:
Die Entschädigung ist mit maximal EUR 5.000,00 begrenzt und erfolgt im Rahmen der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter “Versicherungsschutz“) angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

Leitungswasser

Was ist versichert?

(1) Versicherte Gefahren

a) Austritt von Leitungswasser, das ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;

b) Bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten;

c) Bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder sonstiger wärmetragender Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen aus Fußboden-/Wand-/Deckenheizungen, Klima-/Sprinkleranlagen, Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen, in bzw. auf Gebäuden – auch wenn sich Anlageteile dieser Anlagen außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern diese Anlageteile der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen;

d) Schäden durch radioaktive Isotope; Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung *(Kontamination)*, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope (radioaktive Einzelstrahlungsquellen), die dem privaten Gebrauch dienen, entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen. Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Leitungswasser" versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Zusätzlich versicherte Gefahren

Frostschäden, das sind Schäden aufgrund von Frosteinwirkung an den an Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen sowie an Heizungsanlagen, sofern diese Sachen zum Wohnungsinhalt gemäß Kapitel 2.1.1., „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" gehören.

(2) Versicherte Sachen

Der in der Haushaltsversicherung versicherte Wohnungsinhalt gemäß Kapitel 2.1.2., „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" Punkt (1).

a) Zusätzlich *subsidiär* und ausschließlich innerhalb Österreichs gilt der Inhalt eines gemieteten Bankschließfachs in einem Tresorraum oder Geldschrank einer Bank bis zu einer Summe vom EUR 80.000,00 versichert.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

(1) Zusätzlich versicherte Gefahren

a) Bruchschäden, das sind Schäden durch Bruch ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache an versicherten Rohrleitungen. Schäden an den an versicherten Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen fallen zusätzlich unter die Ersatzpflicht, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrleitungsbruches zwingend notwendig ist.

b) Dichtungsschäden, das sind Kosten für die Behebung von beschädigten Dichtungen an versicherten Rohrleitungen.

c) Verstopfungsschäden, das sind Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an versicherten Rohrleitungen.

d) Frostschäden, das sind Schäden aufgrund von Frosteinwirkung an versicherten Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

e) Schäden durch Bade- und/oder Duschwasser am versicherten Gebäude, welches durch schadhafte Verfugungen bzw. Verfliesungen im direkt angrenzenden Bereich von Dusch- und Brausetassen, Duschkabinen, offenen Duschen mit Wand-/Bodenablauf oder Badewannen austritt, gelten bis EUR 4.000,00 auf erstes Risiko mitversichert.

Die Versicherung auf erstes Risiko gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

(2) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Die in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (1).

b) Die in Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (3) genannten, zusätzlich versicherten Sachen.

c) Versicherte Rohrleitungen

Hinweis: Zu- und Ableitungsrohre, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen, Kollektoren, Abdeckungen und dergleichen, sind – sofern sie sich auf Schwimmbecken, Whirlpools, Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen, Photovoltaikanlagen beziehen – nur versichert, wenn Sie das „Pool-Paket" oder „Energie-Paket" mitversichert haben.

- Sämtliche wasserführende Zuleitungs- und Ableitungsrohre in den versicherten Gebäuden und zugehörige Armaturen/ angeschlossenen Einrichtungen.

- Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre und zugehörige Armaturen von Fußboden-/Wand-/Deckenheizungen (inklusive der Rohre des Heizungskreislaufes), Klima-/Sprinkleranlagen, Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen – auch wenn sich diese Rohre außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern sie der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen. Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre gemäß der in Punkt b) genannten versicherten Sachen und zugehörige Armaturen/*angeschlossene Einrichtungen*.

d) Begrenzung der Entschädigung für die Behebung von Schäden an versicherten, flüssigkeitsführenden Rohren/ Rohrleitungen.

- Bei der Behebung von Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohren/Rohrleitungen werden die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten) ersetzt. Der Kostenersatz ist auf das tatsächlich notwendige Ausmaß beschränkt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

- Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen auf Grund fortgeschrittener Abnützung (z.B. Korrosion) oder sonstiger Umstände (z.B. Materialfehler, vorzeitige Alterung, etc.) im Ausmaß von mehr als 10 Metern hätten ausgewechselt werden müssen bzw. ausgewechselt wurden (auch im Sinne der Instandhaltungspflicht), werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

- Die Entschädigung für Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohren/Rohrleitungen sowie an versicherten flüssigkeitsführenden Kollektoren außerhalb von Gebäuden ist darüber hinaus mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Limitierung begrenzt. Hierbei gilt, dass die Unterkanten der Fundamentmauern das Gebäude nach außen abgrenzen, sodass ein jenseits dieses Bereichs (auch im Erdreich) eingetretener Schaden als außerhalb des Gebäudes liegt.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Für die Haushaltsversicherung gilt:

Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

a) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser);

b) Schäden durch Kanalrückstau, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Ereignissen Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen stehen;

c) Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;

d) Schäden durch Kanalrückstau, die aufgrund von Langzeiteinwirkungen entstehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

b) Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;

c) Bruchschäden an den, in den versicherten Anlagen (siehe oben bei „Versicherte Sachen" für die Eigenheimversicherung unter Punkt (2) definiert) innen befindlichen Rohren/ Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, etc.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen;

d) Frostschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen außerhalb von Gebäuden, ausgenommen die oben bei „Was ist versichert" für die

Eigenheimversicherung ausdrücklich versicherten Frostschäden. Hierbei gilt, dass die Unterkanten der Fundamentmauern das Gebäude nach außen abgrenzen, sodass ein jenseits dieses Bereichs (auch im Erdreich) eingetretener Schaden als außerhalb des Gebäudes liegt;

e) Dichtungsschäden an den, in den versicherten Anlagen (siehe oben bei „Versicherte Sachen" für die Eigenheimversicherung unter Punkt (2) definiert) innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, etc.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen, sowie an Armaturen/angeschlossenen Einrichtungen;

f) Verstopfungsschäden an den, in den versicherten Anlagen (siehe oben bei „Versicherte Sachen" für die Eigenheimversicherung unter Punkt (2) definiert) innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, etc.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen, sowie an Armaturen/angeschlossenen Einrichtungen und aufgrund von Langzeiteinwirkungen (z.B. Ablagerungen);

g) Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;

h) Mittelbare Schäden mit Ausnahme von Wasserverlust und Mietverlust;

i) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser);

j) Schäden durch Kanalrückstau, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Ereignissen Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen stehen;

k) Schäden durch Kanalrückstau, die aufgrund von Langzeiteinwirkungen entstehen;

l) Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schäden durch Schimmel, Mikroorganismen aller Art oder Reinigungsarbeiten mit Wischwasser.

m) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.

Glasbruch

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

Durch Bruch entstandene Schäden an den versicherten Sachen. Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Glasbruch" versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten oder als unvermeidliche Folge eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses am Wohnungsinhalt und/oder an Gebäuden (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung", „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt)", Punkte (1) und (2) sowie „Eigenheimversicherung (Gebäude)", Punkte (1), (2) und (3) a)) eintreten.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Die zum Wohnungsinhalt gehörenden

- Scheiben sowie Blei-, Messing-, Kunstverglasungen der Gebäudeverglasungen von in der Haushaltsversicherung versicherten Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen von gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" Punkt (1) a)).
- Scheiben der Innenverglasung wie Möbel-, Bilderverglasungen und Wandspiegel.
- Aquarien und Terrarien aus Glas (unabhängig ihrer Bauart). Auch Folgeschäden am Inhalt von Aquarien oder Terrarien gelten als mitversichert.
- Glasbruch: Verglasungen von Maschinen und Geräten, zu diesen zählen ausschließlich Koch-, Küchen- und Heizgeräte wie Ceran- und Induktionskochflächen, Backofen-/Dampfgarer-/Mikrowellengläser, Einlegeböden in Kühl-/Weinkühlschränken sowie Tiefkühltruhen, Sichtfenster von Kaminen und Öfen aus Glas; nicht jedoch jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches sowie Schmuck-/Uhrenverglasungen.
- Sanitäreinrichtungen aus Glas (wie z.B. Waschtische, Bidets, Badewannen, Duschtassen, Duschwände/-kabinen, Spritzschutzwände). Schäden durch Glasbruch an Sanitäreinrichtungen aus Glas sind auch dann mitversichert, wenn diese Sanitäreinrichtungen zu den in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentierten Versicherungsräumlichkeiten

eines Ein- oder Zweifamilienhauses gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

- Glasbausteine
 Die Versicherung der in den vorstehenden Unterpunkten dieses Punkts a) genannten Sachen gilt jeweils auch dann, wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

b) Wind-/Sichtschutzverglasungen am Versicherungsort (Verglasung von Eingangsbereichen, Balkon-/ Terrassenverglasungen), sofern

- diese Verglasungen fachgerecht hergestellt und montiert sind; und
- diese Verglasungen direkt und fix am Gebäude montiert sind, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden; und
- die Räumlichkeiten, zu denen diese Verglasungen gehören, zu den in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentierten Versicherungsräumlichkeiten gehören.

Dies gilt auch dann, wenn die Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

c) Treppenverglasungen von Außenstiegen am Versicherungsort, die zu Eingängen bzw. Terrassen führen, sind mitversichert, sofern

- diese Verglasungen fachgerecht hergestellt und montiert sind; und
- diese zu der in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentierten Wohnung gehören.

Dies gilt auch dann, wenn die Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

d) Begrenzung der Entschädigung

- Die Entschädigung je Verglasung, Sanitäreinrichtungen aus Glas, Glastafel bzw. Spiegel (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
- Bei Lamellenfenstern ist die Entschädigung je Fenster (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
- Bei Schäden an Kochflächen, Aquarien, Terrarien und Glasbausteinen ist die Entschädigung insgesamt je Versicherungsfall (inklusive der Folgeschäden – auch am Inhalt von Aquarien oder Terrarien – und der versicherten Kosten) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.

(2) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten im Rahmen der gemäß obigen Punkt (1) vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

(1) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Sämtliche Scheiben sowie Blei-, Messing-, Kunstverglasungen, Glasbausteine und Lichtkuppeln – auch wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind

- des (der) in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Gebäude(s).
- des (der) privat genutzten Nebengebäude(s) und *Anbauten* (wie Garagen und Schuppen) am Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Gebäuden befinden und deren Anteil der gewerblich genutzten Fläche an der Gesamtfläche weniger als 1/3 beträgt.

b) Scheiben sowie Blei-, Messing-, Kunstverglasungen, Glasbausteine, Lichtkuppeln – auch wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

- von am Versicherungsgrundstück befindlichen privat genutzten
 - Terrassenverglasungen, Wind-/ Sichtschutzverglasungen, Treppenverglasungen
 - Pergolen und überdachten Abstellplätzen
- der Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes sofern diese jeweils fachgerecht hergestellt und fix montiert sind.

c) Begrenzung der Entschädigung

- Die Entschädigung je Verglasung (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
- Bei Lamellenfenstern ist die Entschädigung je Fenster (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.

- Bei Schäden an Glasbausteinen ist die Entschädigung insgesamt je Versicherungsfall (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.

(2) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten im Rahmen der gemäß obigen Punkt (1) vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

a) Schäden an optischen Gläsern, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an Lamellenfassaden sowie an Lamellenverglasungen (ausgenommen Lamellenfenster).

b) Schäden an Fassungen und Umrahmungen;

c) Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung;

d) Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;

e) Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;

f) Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen; Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

Zusätzlich nicht versicherte Gefahren

a) Schäden an Handspiegeln, Glasgeschirr;
b) Schäden an Verglasungen, die zu gemeinschaftlich genutzten Räumen in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“ Punkt (1) a)) gehören.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

Zusätzlich nicht versicherte Gefahren

Schäden an Firmenschildern, Fassadenverkleidungen, Glasverkachelungen, Sanitäreinrichtungen, Treib- und Gewächshäusern, Pavillons, Innenverglasungen (wie z.B. Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl).

Einbruchdiebstahl

Was ist versichert?

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Gefahren

a) Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- in diebischer Absicht einschleicht oder sich versteckt und Sachen zu einer Zeit aus den Versicherungsräumlichkeiten wegbringt, zu der sämtliche Türen zu diesen ordnungsgemäß versperrt sind;
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden.
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er
 - durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten;

oder

 - unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub);

oder

 - durch Aufbrechen eines Rohrtresors, der gemäß Herstellervorschriften im Mauerwerk am Versicherungsort eingemauert bzw. einbetoniert ist, an sich gebracht hat.
 - Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter gemäß vorherigem Unterpunkt einbricht und
 - ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet oder
 - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

Ist ein ordnungsgemäß versperrtes, vom Versicherungsschutz umfasstes Garderobekästchen betroffen, wird ein vorhergehender Einbruch gemäß dem ersten Unterpunkt dieses Punktes a) nicht vorausgesetzt.

b) Einfacher Diebstahl
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt a) vorliegt. Der einfache Diebstahl ist nur versichert, bei Entwendung

 - aus der versicherten Wohnung (siehe Kapitel 2.1.2., „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“ Punkt (1) a) und (1) b)) für alle in der Haushaltsversicherung versicherten Sachen.
 - aus gemeinschaftlich genützten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“ Punkt (1) a)) für die dort versicherten Sachen
 - vom Freien am Grundstück des Versicherungsortes (gemäß Kapitel 2.1.2., „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“ Punkt (2)) für die dort versicherten Sachen.
 - von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen (auch) außerhalb des versicherten Grundstückes (Versicherungsortes) innerhalb Österreichs. Die Versicherung von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen außerhalb des versicherten Grundstücks innerhalb Österreichs gegen das Risiko Einfacher Diebstahl gilt nur *subsidiär*. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

c) Beraubung
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen *Sie*, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

d) Vandalismus
(im Zuge eines Einbruchdiebstahls)
Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls) liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt a) in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Einbruchdiebstahl“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

(2) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Der in der Haushaltsversicherung versicherte Wohnungsinhalt.

b) Begrenzung der Entschädigung

- Bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherte Gefahr des Einfachen Diebstahls ist die Entschädigung begrenzt mit
 - EUR 400,00 für Bargeld und Valuten und
 - EUR 2.000,00 für den sonstigen Wohnungsinhalt.

- Bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherte Gefahr Einbruchsdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Garderobekästchen ist die Entschädigung mit maximal EUR 1.500,00 begrenzt. Für versicherte Wertsachen beträgt die Entschädigung maximal EUR 250,00. Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.

- Bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" und „Feuer" versicherten Gefahren in ordnungsgemäß versperrten Boxen/Abteilen von Selfstorage-Unternehmen (gilt auch für Inhalt in angemieteten Containern und Garagen) ist die Entschädigung mit maximal EUR 5.000,00 begrenzt. Versicherte Wertsachen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.

- Bei Schäden durch das in der Deckung „Einbruchsdiebstahl" versicherte Risiko Einfacher Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen außerhalb des versicherten Grundstücks ist die Entschädigung mit EUR 1.000,00 begrenzt.

- Falls *Sicherungen von Außentüren* oder *Sicherungen von sonstigen Öffnungen* nicht vollständig vorhanden sind oder diese nicht zur Anwendung gebracht wurden, wird bei nicht *ständig bewohnten* (auch nachtsüber) Gebäuden ein Selbstbehalt für die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherten Risiken Einbruchdiebstahl und Vandalismus (im Zuge eines Einbruchsdiebstahls) vereinbart. Der Selbstbehalt beträgt 20 %, mindestens EUR 400,00, und gilt für jeden Versicherungsfall. Die Entschädigung wird vor dem Wirksamwerden der ansonsten vereinbarten Entschädigungsgrenzen gekürzt. Unabhängig davon beachten *Sie* die „Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls" gemäß Kapitel 2.3.1.

c) Zusätzlich *subsidiär* und ausschließlich innerhalb Österreichs gilt der Inhalt eines gemieteten Bankschließfachs in einem Tresorraum oder Geldschrank einer Bank bis zu einer Summe von EUR 80.000,00 versichert.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

(1) Versicherte Gefahren

Versichert ist der Einfache Diebstahl; ein solcher liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß der versicherten Gefahren für die Haushaltsversicherung Punkt (1) a) vorliegt.

(2) Versicherte Sachen

a) Die in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (1).

b) Die in Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht", Punkt (3) a), b) und c) genannten, zusätzlich versicherten Nebengebäude, Einfriedungen und Außenanlagen mitversichert.

(3) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren:

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, mit denen *Sie* in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

Zusätzlich nicht versichert ist der *Teildiebstahl* im Rahmen der Haushaltsversicherung an Sachen in gemeinschaftlich genützten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" Punkt (1) a) und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes (gemäß Kapitel 2.1.2., „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" Punkt (2)) oder an Kinderwägen außerhalb des versicherten Grundstücks.

Vandalismus

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

Diese Gefahren gelten ausschließlich in den Paketen Smart und Max versichert.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer böswilligen Beschädigung, das ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch einen Täter (Schadenereignis), eintreten.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

a) Der in der Haushaltsversicherung in den Versicherungsräumlichkeiten versicherte Wohnungsinhalt, ausgenommen in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“ Punkt (1) a)).

b) Begrenzung der Entschädigung: Falls *Sicherungen von Außentüren* oder *Sicherungen von sonstigen Öffnungen* nicht vollständig vorhanden sind oder diese nicht zur Anwendung gebracht wurden, wird bei nicht *ständig bewohnten* (auch nachtsüber) Gebäuden ein Selbstbehalt vereinbart. Der Selbstbehalt beträgt 20 %, mindestens EUR 400,00, und gilt für jeden Versicherungsfall.

Die Entschädigung wird vor dem Wirksamwerden der ansonsten vereinbarten Entschädigungsgrenzen gekürzt. Unabhängig davon beachten *Sie* die „Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls“ gemäß Kapitel 2.3.1.

(2) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

(1) Versicherte Sachen

a) Die in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht“, Punkt (1).

b) Die in Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht“, Punkt (3) a), b) und c) genannten, zusätzlich versicherten Nebengebäude, Einfriedungen und Außenanlagen.

(2) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren:

a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen, mit denen *Sie* in häuslicher Gemeinschaft leben, oder von Angehörigen herbeigeführt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern;

b) Schäden im Zuge eines Einbruchdiebstahls, einfachen Diebstahls oder Beraubung;

c) Schäden durch Tiere oder an Tieren aller Art;

d) Schäden ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer versicherter Sachen (Optische Schäden), mit der Ausnahme von Graffiti;

e) Schäden infolge hoheitlicher Akte (z.B. Beschlagnahme, Enteignung, etc.);

f) Schäden durch Bruch an Verglasungen jeder Art, einschließlich solchen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas), auch wenn solche Verglasungen Gebäudebestandteile darstellen (wie z.B. Türverglasungen).

Kurzschluss und Überspannung

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

Diese Gefahren gelten ausschließlich in den Paketen Smart und Max versichert.

Licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen als Folge der Energie des elektrischen Stromes (Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung).

Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Kurzschluss und Überspannung“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind

a) ausschließlich elektrische Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte) in den Versicherungsräumlichkeiten, die zum versicherten Wohnungsinhalt gehören und deren Wiederbeschaffungskosten über EUR 300,00 (Paket Smart) oder über EUR 100,00 (Paket Max) betragen.

b) im Freien am Grundstück des Versicherungsortes ausschließlich Rasenmähroboter inklusive Dockingstation, Poolreiniger/-sauger. Die Versicherung gilt hierbei auf *Erstes Risiko*. Die Entschädigung ist mit maximal EUR 4.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt. Die Versicherung gegen Kurzschluss und Überspannung gilt *subsidiär*.

Für die Eigenheimversicherung gilt:

Versicherte Sachen

Versichert sind ausschließlich die zu dem in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht, Punkt (1) gehörigen elektrischen Einrichtungen und Geräte. Die Versicherung gegen Kurzschluss und Überspannung gilt *subsidiär*.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

a) Schäden infolge von Blitz oder durch Überspannung/Induktion infolge Blitz oder atmosphärischer Entladungen;

b) Schäden ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer versicherter Sachen;

c) Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung, Erdbeben;

d) Schäden durch dauernde Witterungseinflüsse;

e) Schäden aufgrund von Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art als eine unmittelbare Folge von dauernden Einflüssen oder Einwirkungen (z.B. chemisch, thermisch, mechanisch);

f) Schäden an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;

g) Schäden durch Verschleiß, Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;

h) innere Betriebsschäden, aufgrund Kurzschluss.

Was ist vom Versicherungs-schutz generell nicht umfasst?

2.2

2.2.1 Vorsätzliche Herbeiführung des *Versicherungsfalls*

(1) Wenn *Sie* den Versicherungsfall (Schaden) vorsätzlich herbeiführen, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

(2) Sind *Sie*

a) wegen des herbeigeführten *Versicherungsfalls* (Schadens) oder

b) wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches

rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2.2.2 Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen

(1) Nicht von der Versicherung umfasst sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

a) Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.

b) inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.

c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a) und b)) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen.

d) Erdbeben oder anderen Außergewöhnlichen Naturereignissen (sofern nicht im Rahmen der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“ mitversichert).

e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Ist eines der in obigen Punkt (1) genannten Ereignisse in einer Deckung ausdrücklich mitversichert, ist der entsprechende Ausschluss insoweit gegenstandslos. Auf die speziellen Regelungen in der Deckung „Haftpflicht“ unter „Was ist nicht versichert“ wird hingewiesen. Diese gehen den generellen Ausschlüssen vor.

(2) Nicht versichert sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von *Terrorakten*.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von *Terrorakten* ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Auf die speziellen Regelungen in der Deckung „Haftpflicht" unter „Was ist nicht versichert" wird hingewiesen. Diese gehen den generellen Ausschlüssen vor.

2.2.3 Begrenzte Deckung für Schäden durch *Terrorakte*

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) In Abweichung des in Kapitel 2.2.2., Punkt (2) enthaltenen generellen Ausschlusses der Versicherung von *Terrorakten* werden Schäden durch *Terrorakte* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich im Rahmen der jeweils in den Deckungen versicherten Gefahr, durch den Auslöser Terrorismus, wieder eingeschlossen.

(2) Jedenfalls ausgeschlossene Schäden

a) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.
b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische *Kontamination* verursacht werden.

(3) Besonderheiten bei Schäden durch *Terrorakte*:

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedenfalls ausschließlich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

b) Schäden durch *Terrorakte* sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme, ist diese jedoch höher als EUR 5,000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert. Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. *Sie* stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

c) Das Risiko von Schäden durch *Terrorakte* wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht (dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften), der für versicherte Schäden durch *Terrorakte* pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200,000.000,00 zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch *Terrorakte* bei den, in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

d) Die Entschädigung ist, abweichend von Kapitel 2.4.1., „Voraussetzungen und Fristen für die Ersatzzahlungen und Zinsen" erst fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

e) Dieser Einschluss von Schäden durch *Terrorakte* kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Einschlusses von Schäden durch *Terrorakte* jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt.
Die Einstellung der Tätigkeit wird auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes" veröffentlicht.

f) Der durch dieses Kapitel 2.2.3. erfolgende, grundsätzliche (Wieder-) Einschluss von Schäden durch *Terrorakte* lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages bzw. der versicherten Deckungen unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Obliegenheiten

In diesem Abschnitt ist geregelt, was *Sie* vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten haben. Bitte lesen *Sie* diesen Abschnitt aufmerksam durch.

2.3

2.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verpflichtendes Mindestmaß an Sicherheitsvorkehrungen

Für die Haushaltsversicherung mit Ausnahme für die Privat- und Sporthaftpflicht gilt:

Die nachstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz* zu unserer Leistungsfreiheit. Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind Ihnen die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden, volljährigen Personen gleichgestellt.

(1) Befinden sich die Versicherungsräumlichkeiten laut *Versicherungs-Urkunde* in einem ständig bewohnten Gebäude, dann gilt: Wird das Gebäude, in dem sich die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten befinden, von Ihnen oder anderen Personen nicht *ständig bewohnt* (auch nachtsüber), ist uns dies unverzüglich als Gefahrerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

(2) Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

a) Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser vollständig zu versperren.
b) sämtliche vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
c) Behältnisse (Wertschutzschränke/Tresore) für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren.

(3) Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, muss der Hauptwasserhahn der versicherten Wohnung vollständig abgesperrt werden. In der Heizperiode bzw. bei Frostgefahr ist zusätzlich

a) entweder einzuheizen; oder
b) alle flüssigkeitsführenden Rohrleitungen (Heizung, Wasserzu- und -ableitungen, Siphone, WCs, etc.)
- zu entleeren; oder
- mit Frostschutzmittel zu befüllen.

(4) Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelsteine, sonstige Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

(5) Um die Wiederherstellung von Computer-Daten zu ermöglichen, sind *Sie* verpflichtet, eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen; d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.

(6) Sofern das Vorhandensein nachfolgend angeführter Sicherungen in der *Versicherungs-Urkunde* vereinbart ist, sind diese gemäß Punkt (2) vollständig zur Anwendung zu bringen.

a) Alarmanlage; Die Wohnung ist mit einer *VSÖ*-geprüften, von einem/einer *VVO*-anerkannten Errichter oder Errichterfirma installierten, oder von einem *VVO*-anerkannten Sachverständigen abgenommenen Alarmanlage, mindestens der Klasse I oder der Klasse Privat/Standard gesichert.

b) Außenschutz; Die Hauseingangstüre ist gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt und sämtliche in Reichhöhe befindliche Fenster sowie Balkon- und Terrassentüren, sonstige Außentüren und Öffnungen sind wie folgt gesichert:

- Eisen-/Scherengitter oder
- Rollbalken/Rollgitter oder
- in Schienen laufende Rollläden oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
- durchbruchhemmende Verglasung.

c) Sicherheitstüre gemäß ÖNORM B 5338; Sämtliche in die Wohnung führenden Türen (ausgenommen Balkon- oder Terrassentüren) sind gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt.

(7) Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.

Für die Haushaltsversicherung gilt für die Deckung „Kurzschluss und Überspannung“:

Sie sind verpflichtet, die versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräte entsprechend den Herstellerempfehlungen bestimmungsgemäß zu betreiben, zu warten bzw. instand zu halten und zu verwahren.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

Die nachstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz* zu unserer Leistungsfreiheit.

(1) Befindet sich am Versicherungsort laut *Versicherungs-Urkunde* ein *ständig bewohntes* (auch nachtsüber) Gebäude, dann gilt: Wird kein Gebäude, das sich am in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort befindet, von Ihnen oder anderen Personen *ständig bewohnt* (auch nachtsüber), ist uns dies unverzüglich als Gefahrerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

(2) *Sie* sind verpflichtet, die in den jeweiligen Deckungen versicherten Sachen, das sind vor allem

a) in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“: das Dachwerk,
b) in der Deckung „Leitungswasser“: flüssigkeitsführende Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.

(3) Sofern das Vorhandensein einer Rückstauklappe Abwasser in der *Versicherungs-Urkunde* vereinbart ist, ist die Funktionsfähigkeit sicher zu stellen.

Für die Eigenheimversicherung gilt für die Deckung „Leitungswasser“:

(1) Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind folgende Pflichten vereinbart

- Alle Wasserzuleitungen sind abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen
- Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

(2) Es sind die in der Deckung „Leitungswasser“ unter „Was ist versichert?“ für die Eigenheimversicherung mitversicherten flüssigkeitsführenden Rohre/Rohrleitungen und Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen, insbesondere:

- Flüssigkeitsführende Rohre, Rohrleitungen und Anlagen sind bei Frostgefahr entweder zu entleeren oder mit Frostschutzmittel zu befüllen, sofern die Heizung nicht durchgehend betrieben und ihre störungsfreie Funktion nicht regelmäßig (mindestens alle drei Tage) kontrolliert wird.
- Flüssigkeitsführende Rohre, Rohrleitungen und Anlagen außerhalb von Gebäuden, die nicht vorschriftsgemäß und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sind, sind während der Frostperiode zu entleeren.
- Armaturen und angeschlossene Einrichtungen außerhalb von Gebäuden sind während der Frostperiode entsprechend den Herstellervorgaben frostsicher zu machen.
- Anlagen außerhalb von Gebäuden (z.B. Solar-, Luft- und Erdwärmeanlagen) sind gemäß den Herstellervorgaben mit ausreichendem Frostschutz zu betreiben bzw. entsprechend zu schützen.

Für die Eigenheimversicherung gilt für die Deckung „Glasbruch“:

Sie sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser zu sorgen.

Für die Eigenheimversicherung gilt für die Deckung „Kurzschluss und Überspannung“:

Sie sind verpflichtet, die versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräte entsprechend den Herstellerempfehlungen bestimmungsgemäß zu betreiben, zu warten bzw. instand zu halten und zu verwahren.

Für die Deckung „Haftpflicht“ gilt:

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen von Ihnen selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind diese neben Ihnen im gleichen Umfang wie *Sie* für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die für *Sie* geltenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

Für den Fall, dass *Sie* eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz*).

(1) Obliegenheiten für die Versicherung von Sachschäden durch *Umweltstörung* *Sie* sind verpflichtet,

a) die für *Sie* maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

b) umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

(2) Es wird als Obliegenheit vereinbart, dass für die Verwendung von *Wasserfahrzeugen* der Schiffsführer bzw. *Kraftfahrzeugen* der Lenker, die zur Führung des versicherten Fahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.

(3) *Sie* sind verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht“ gilt:

(1) Verletzen *Sie* gesetzliche, behördliche oder (gemäß obigen Kapitel „Verpflichtendes Mindestmaß von Sicherheitsvorkehrungen“) vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden *Sie* ihre Verletzung, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der *Versicherungsfall* nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ihrerseits beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des *Versicherungsfalls* oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des *Versicherungsfalls* trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 Versicherungsvertragsgesetz. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung gemäß dem Kapitel 2.5.3. „Änderung des versicherten Risikos“, nicht aber die Regelungen des Punktes (2) Anwendung.

(4) Ist die Rückstauklappe Abwasser in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt und wird im Schadenfall bei einer Überschwemmung z.B. durch Starkregen ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Nichtvorhandensein einer Rückstauklappe Abwasser und dem Schaden ermittelt, wird der vereinbarte Selbstbehalt verrechnet.

Anzeige von gefahren- und risikorelevanten Umständen bei Vertragsabschluss

Für den Fall, dass *Sie* eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz*).

(1) *Sie* haben uns bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können wir gemäß den

Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Unsere Rechte, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 Versicherungsvertragsgesetz).

(2) Ihre Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt (siehe dazu Kapitel 2.5.3. „Änderung des versicherten Risikos"). Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß obigen Unterkapitel „Verletzung von Sicherheitsvorschriften".

(3) Zur Überprüfung der im Versicherungsantrag gemachten, prämienrelevanten Angaben (zB der Quadratmeterflächen oder anderer zahlenmäßiger Angaben) haben wir das Recht, Ihre Angaben nachzuprüfen. *Sie* haben zu diesem Zweck die Angaben auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen und uns Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Haben *Sie* unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar.

2.3.2 Obliegenheiten bei Eintritt des *Versicherungsfalls*

Entdecken des Schadens

Für den Fall, dass *Sie* eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz*, im Fall der Schadenminderungspflicht siehe § 62 Versicherungsvertragsgesetz).

Mit Ausnahme für die Deckungen „Haftpflicht" und „Assistance" gilt:

Schadenminderungspflicht
(1) Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
a) für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
b) hierzu unsere Weisung einzuholen und einzuhalten.

(2) Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen von Ihnen selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind diese neben Ihnen im gleichen Umfang wie *Sie* für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(2) *Sie* haben alles Ihnen Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des *Versicherungsfalls* aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

(3) Im Fall des Verlustes, Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens einer Sache gemäß Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Pakete" in der Deckung für die „Privat- und Sporthaftpflicht", Punkt (4) b) haben *Sie* unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Meldung des Schadens

Für den Fall, dass *Sie* eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz*, im Fall der Schadenminderungspflicht siehe § 62 Versicherungsvertragsgesetz).

Mit Ausnahme für die Deckungen „Haftpflicht" und „Assistance" gilt:

(1) Jeder Schaden ist uns unverzüglich zu melden.

(2) Der Schaden ist unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, wenn es sich um einen Schaden durch
a) Brand
b) Explosion
c) Flugzeugabsturz
d) Einbruchdiebstahl
e) Einfachen Diebstahl
f) Vandalismus (im Zuge eines Einbruchsdiebstahls)
g) Vandalismus
h) Beraubung
i) Radioaktive Isotopen
j) Anprall eines unbekannten *Kraftfahrzeugs* an versicherten Sachen handelt, oder
k) versicherte Sachen abhandengekommen sind.

In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

Für die Deckung „Assistance" gilt:

(1) Die Meldung eines Leistungsanspruches hat sofort – vor eigener Beauftragung einer Reparatur – an die Assistance-Zentrale zu erfolgen.

(2) Der Sicherheitsbehörde sind Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, stets anzuzeigen.

Für die Deckung „Haftpflicht“ gilt:

(1) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen von Ihnen selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind diese neben Ihnen im gleichen Umfang wie *Sie* für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die für *Sie* geltenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

(2) *Sie* haben uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, und zwar in geschriebener Form zu informieren. Insbesondere sind anzuzeigen:

a) der *Versicherungsfall*;
b) die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
c) die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen *Sie* oder den Versicherten;
d) alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
e) Im Falle eines Forderungsausfalles darüber hinaus:

- nach Feststehen der Zahlungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des *Versicherungsfalls*
- die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in der Höhe der Versicherungsleistung sind abzutreten, soweit dies nicht schon ex lege erfolgt ist, sowie die vollstreckbare Ausfertigung des Urteiles, Vergleiches oder vergleichbaren Titels sind auszuhändigen und an einer allfällig erforderlichen Umschreibung ist mitzuwirken,
- Die Leistungsvoraussetzungen sind uns zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteiles, Vergleiches oder vergleichbaren Titels und sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

Aufklärung und Abwicklung des Schadens

Für den Fall, dass *Sie* eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe *§ 6 Versicherungsvertragsgesetz*, im Fall der Schadenminderungspflicht siehe § 62 Versicherungsvertragsgesetz).

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht“ gilt:

(1) Schadenaufklärungspflicht:

a) Nach Möglichkeit ist uns jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungsleistung zu gestatten.

b) Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind uns entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür tragen *Sie*.

c) Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

d) Im Zuge der Schadensabwicklung sind uns alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

e) Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind uns nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen bekanntzugeben.

Für die Deckung „Assistance“ gilt:

(1) Die allgemein festgelegten Pflichten bestehen gegenüber der Assistance-Zentrale. Bei dieser sind unter Verweis auf obigen Punkt (1) b) folgende Dokumente einzureichen:

a) Originalrechnungen und -belege
b) Berichte von Sicherheitsbehörden (bei Diebstahl der Wohnungsschlüssel)
c) Alle ansonsten für die Ermittlung der Entschädigung maßgeblichen Informationen und Unterlagen.

Für die Deckung „Haftpflicht“ gilt:

(1) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen von Ihnen selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind diese neben Ihnen im gleichen Umfang wie *Sie* für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die für *Sie* geltenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

(2) *Sie* haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

a) *Sie* haben den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

b) Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so haben *Sie* aus Eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

c) *Sie* sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, *Sie* konnten die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

Schadensfall – was nun?

In diesem Abschnitt ist geregelt, was *Sie* nach Eintritt eines Schadens (*Versicherungsfalls*) zu beachten haben.

2.4

2.4.1 Schadensabwicklung und Ersatzleistung

Unsere Rechte betreffend die Schadensabwicklung

Für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Regress und Anspruchsverzicht

Nach Maßgabe des § 67 Versicherungsvertragsgesetz gehen, soweit wir Ihnen oder anderen versicherten Personen den Schaden ersetzen, allfällige Schadenersatzansprüche von Ihnen oder dieser anderen versicherten Personen gegen Dritte auf uns über.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

(1) Wir verzichten jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn der Ersatzanspruch sich gegen

a) einen Wohnungsinhaber des versicherten Wohngebäudes,
b) einen mit einem solchen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) oder
c) einen Hausangestellten des Wohnungsinhabers des versicherten Wohngebäudes richtet.

(2) Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der im vorstehenden Punkt (1) genannte Ersatzpflichtige den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

Berechnung der Ersatzleistung

(1) Für jeden *Versicherungsfall* wird der gemäß den Deckungen in diesen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt, ausgenommen davon sind Personenschäden und die Deckung „Assistance".

(2) Sind im Fall eines in einer Deckung versicherten Schadenereignis mehrere Selbstbehalte vereinbart (siehe hierzu auch Kapitel 2.1.4.), so werden diese gemeinsam, also kumuliert angewendet und von dem – gemäß nachstehenden Bestimmungen berechneten – Entschädigungsbetrag bzw. den allenfalls mitversicherten Kosten in Abzug gebracht. Ein in einer Deckung spezifischer bei

einzelnen, versicherten Gefahren vorgesehener Selbstbehalt ist stets vor dem in der *Versicherungs-Urkunde* vorgesehenen, allgemeinen Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

(2) Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

a) Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- *Sie* sind zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, haben *Sie* die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind uns zu übereignen.

b) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

(3) Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

a) Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

b) Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der vereinbarten Sublimits ersetzt.

c) Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten). War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet, wird kein Ersatz geleistet. Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

Für die Haushaltsversicherung mit Ausnahme für die Deckungen „Haftpflicht" und „Assistance" gilt:

(1) Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

a) Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

b) Sofern versicherte Sachen in fremden Eigentum stehen, gilt die Versicherung für Rechnung der fremden Eigentümer.

c) Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

(2) Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

a) Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

b) Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (*Neuwert*-schaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

c) Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet waren, wird höchstens der *Verkehrswert* ersetzt. Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.

d) Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung privat genutzter Programme und Daten ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist, innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt und sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aus Ursprungsprogrammen, aus im Handel erhältlichen Datenträgern oder aus bei Ihnen vorhandenen Belegen erfolgen kann; andernfalls wird nur der Materialwert der Datenträger ersetzt. Für Programme und Daten, zu deren Nutzung *Sie* nicht berechtigt sind (z.B. Raubkopien), für nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme sowie für Programme und Daten, die sich nur auf/in den Speichermedien der Hardware befinden, wird kein Ersatz geleistet. Die Entschädigung für Datenträger mit den darauf befindlichen Programmen und Daten ist in der Haushaltsversicherung jedenfalls mit EUR 4.000,00 begrenzt.

e) Bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl" versicherten Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls) und Beraubung sowie die in der Deckung „Vandalismus" versicherten Gefahr, werden auch die Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter oder die Kosten der Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile und

Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten – ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume in Mehrfamilienhäusern (Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Haushaltsversicherung inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“ Punkt (1) a) – ersetzt.

f) Bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl“ versicherte Gefahr Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten eines Ein- oder Zweifamilienhauses werden auch die Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Einfriedungen des Grundstücks, auf dem sich die vom Einbruchdiebstahl betroffenen Versicherungsräumlichkeiten befinden, ersetzt, sofern der Schaden an den Einfriedungen im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten steht. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als *Sie* Eigentümer dieser Einfriedungen sind. Die Entschädigung für diese Kosten ist mit EUR 4.000,00 begrenzt.

g) Bei Schäden durch die in der Deckung „Kurzschluss und Überspannung” versicherten Gefahren gilt die Neuwertentschädigung für Computer (PC) inklusive Zubehör (Drucker, Scanner und dergleichen) bis zum 5. Jahr nach der Neuanschaffung und für alle übrigen Elektrogeräte bis zum 8. Jahr nach der Neuanschaffung. Darüber hinaus (ab dem 5. bzw. ab dem 8. Jahr) erfolgt die Ersatzleistung zum Zeitwert.

Für die Eigenheimversicherung gilt für die Deckungen „Feuer“, „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“ und „Leitungswasser“:

(1) Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

a) Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, so werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

b) Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet, wenn er mehr als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes beträgt oder die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich verwendet werden. Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

(2) Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

a) Für zum *Neuwert* versicherte Sachen:
- wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (*Neuwert*schaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

War der *Zeitwert* der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des *Neuwertes*, so wird höchstens der *Zeitwert* ersetzt. In diesen Fällen ersetzen wir
- bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses;
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Zeitwert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Bei nachweislich ständig in Stand gehaltenen und im Sinne ihrer Zweckbestimmung genutzten Gebäude gilt vereinbart, dass diese einen *Zeitwert* von mindestens 40 % haben und somit im *Versicherungsfall* volle *Neuwert*-entschädigung zusteht.

War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, so wird höchstens der *Verkehrswert* ersetzt. In diesen Fällen ersetzen wir
- bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Verkehrswert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.

b) Für zum *Verkehrswert* versicherte Sachen:
- wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Verkehrswert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch der Versicherungswert

unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

Voraussetzungen und Fristen für die Ersatzzahlungen und Zinsen

Mit Ausnahme für die Deckungen „Haftpflicht“ und „Assistance“ gilt:

(1) Es ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(2) Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so werden wir mit dem Sachverständigen das Einvernehmen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

(3) Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über unsere Leistungsverpflichtung wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung Ihrerseits bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn *Sie* entsprechende Sicherheiten stellen.

(4) Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an *Sie*.

(5) Nach einem versicherten Schadensereignis haben *Sie* vorerst nur Anspruch:

a) Bei Gebäuden
- bei Zerstörung auf Ersatz des *Zeitwertes*, höchstens jedoch des *Verkehrswertes;*
- bei Beschädigung auf Ersatz des *Zeitwert*schadens, höchstens jedoch des *Verkehrswert*schadens.

b) Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des *Zeitwertes;*
- bei Beschädigung auf Ersatz des *Zeitwert*schadens.
- Der *Zeitwert*schaden verhält sich zum *Neuwert*schaden wie der *Zeitwert* zum *Neuwert*. Der *Verkehrswert*schaden verhält sich zum *Neuwert*schaden wie der *Verkehrswert* zum *Neuwert*.

(6) Den Anspruch auf einen allenfalls vereinbarten, diese Werte übersteigenden Teil der Entschädigung – bei Wertsachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht“, Punkt (1) b) auf den, für *Sie* erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Wert der Entschädigung – erwerben *Sie* erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

b) Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederherstellungsverbotes genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wenn die Versicherung für das wiederhergestellte Gebäude wieder uns übertragen wird.

c) Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.

d) Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Für die Deckung „Feuer“ gilt:
§94 Versicherungsvertragsgesetz ist ausgeschlossen.

Für die Eigenheimversicherung gilt für die Deckung „Feuer“:

(1) Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

(2) Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht bei uns angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Abtretung von Versicherungsansprüchen

Für die Deckung „Haftpflicht“ gilt:

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.4.2 Unterschiede bei verschiedenen Sachlagen

Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

2.4 SCHADENSFALL – WAS NUN?

Was sollten *Sie* noch unbedingt zu Ihrem Versicherungsverhältnis wissen?

In diesem Kapitel informieren wir *Sie* über die Zahlung von Prämien, die Gültigkeit Ihres Versicherungsvertrags und welche Gründe es für eine Kündigung des Versicherungsvertrags geben kann.

2.5.1 Versicherungsprämie

Wann ist die Versicherungsprämie zu bezahlen?

(1) Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Versicherungssteuer ist von Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der *Versicherungs-Urkunde* oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der *Versicherungs-Urkunde*).

Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Hauptfälligkeitstermin, wenn Teilzahlung vereinbart ist, zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Wir haben mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf die gesamte Jahresprämie. Die Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- oder halbjährlich) ist eine Stundung, bei deren Nichteinhaltung wir zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt sind.

(2) Geraten *Sie* mit einer Prämienzahlung in Verzug, kann dies zu unserer Leistungsfreiheit führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen für unsere Leistungsfreiheit sowie sonstige Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

(3) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt uns die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns die Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem wir von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen (§ 68 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz).

Prämienhöhe

Bitte entnehmen *Sie* die Höhe Ihrer Versicherungsprämie Ihrer *Versicherungs-Urkunde*. Über Anpassungen der Prämie aufgrund der vereinbarten Wertsicherung (siehe hierzu Kapitel 2.5.3, „Indexierung“) oder andere Gründe werden wir *Sie* jeweils schriftlich informieren.

Sonstige Gebühren

Bestimmte Leistungen sind von der Prämie nicht umfasst. Für diese durch *Sie* veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können bei uns erfragt, der Homepage www.allianz.at bzw. den Vertragsunterlagen entnommen werden. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Der für *Sie* maßgebliche Ausgangswert kann den Vertragsunterlagen entnommen werden. Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

2.5.2 Dauer und Gültigkeit Ihrer Versicherung

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass *Sie* die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlen. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Dies gilt jedoch nur für Verträge, die nicht für kürzere Zeit abgeschlossen sind.

Generelle Kündigungsgründe

(1) *Sie* haben das Recht, den Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der *Versicherungs-Urkunde* festgesetzten Dauer, zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Für eine Kündigung durch *Sie* gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat als vereinbart. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

(2) Haben wir Kenntnis über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen erlangt, können wir innerhalb eines Monates ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Versicherungsfalles sowohl wir als auch Sie den Versicherungsvertrag kündigen.

(2) Die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben dabei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Sie können nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Haben Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 Versicherungsvertragsgesetz.

Automatische Vertragsverlängerung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die in der *Versicherungs-Urkunde* festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung dieser Kündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung dieser Frist von drei Monaten, zur Verfügung.

(2) Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass wir *Sie* auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen werden.

(3) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2.5.3 Änderungen der Versicherung

Änderung der Adresse

Sie haben uns einen Wechsel Ihrer Anschrift unverzüglich bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als Ihnen zugegangen, wenn *Sie* Ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommen und wir die Erklärung an Ihre zuletzt bekanntgegebene Anschrift senden.

Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 und 71 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

Änderung des versicherten Risikos

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Nach Vertragsabschluss dürfen *Sie* ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen *Sie* davon Kenntnis, dass durch eine von Ihnen ohne unsere Einwilligung vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig von Ihrem Willen eine Erhöhung der Gefahr ein, so haben *Sie* uns unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.

(2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, können wir kündigen. Verletzen *Sie* eine der in Punkt (1) genannten Pflichten, können wir außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die uns bei der Annahme des Versicherungsantrags nicht bekannt war.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gilt:

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung stellen jedenfalls dar

a) jede (Wieder-)Aufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines gewerblichen Betriebes, weiters

b) bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung: die Einstellung gewerblich genutzter bzw. betrieblich genutzter landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie

c) bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung: die Einlagerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs- und Futtermitteln und sonstigen leicht entzündlichen Betriebsmitteln und Materialien.

Es gelten die, in den obigen Punkten (1) bis (3) definierten Rechtsfolgen.

Für die Deckung „Haus- und Grundbesitzhaftpflicht" gilt:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos.

Für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so können wir innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen schriftlich den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Wir sind berechtigt, Ihnen eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist Ihnen in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern *Sie* nicht binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung in geschriebener Form widersprechen. In der Mitteilung haben wir *Sie* auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

Indexierung

Für die Haushaltsversicherung mit Ausnahme für die Deckung „Assistance" gilt:

(1) Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme (ausgenommen die (Pauschal)Versicherungssumme der Deckung „Haftpflicht") des in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Kapitel 2.1.1. „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreis-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dementsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

(2) Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Deckung „Assistance" gilt:

(1) Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme (ausgenommen die (Pauschal)Versicherungssumme der Deckung Haftpflicht) jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der bei Gebäuden den Veränderungen gemäß dem Baukosten-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dementsprechenden Nachfolgeindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

(2) Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Änderung der Versicherungsbedingungen

(1) Wir sind berechtigt, Ihnen eine Änderung der Versicherungsbedingungen vorzuschlagen. Wir werden Ihnen die vorgeschlagene Änderung mitteilen.

(2) Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn *Sie* ihr nicht binnen zweier Monate ab Zugang unserer Mitteilung über die Änderung widersprechen.

(3) Zugleich mit der Mitteilung der vorgeschlagenen Änderungen werden wir *Sie* auf Ihr Widerspruchsrecht, die zweimonatige Widerspruchsfrist und die Rechtsfolge „Zustimmung zur Änderung der Versicherungsbedingungen" bei unterlassenem Widerspruch hinweisen.

(4) Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in unserer Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

2.5.4 Streitbeilegung und anwendbares Recht

Sachverständigenverfahren

Mit Ausnahme für die Deckung „Haftpflicht" gilt:

(1) *Sie* und wir können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

(2) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:

a) Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen.
b) Namen der Sachverständigen. Jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
c) Wir werden keine Personen zu Sachverständigen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber von Ihnen sind, oder zu Ihnen in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(3) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

(4) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten und vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

(5) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig an *Sie* und uns. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Fragen innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig an *Sie* und uns.

(6) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz.

(7) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; Die Kosten des Obmannes tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

(8) Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten im *Versicherungsfall* nicht berührt (siehe Kapitel 2.3.2 „Obliegenheiten bei Eintritt des *Versicherungsfalls*“).

Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Zuständiges Gericht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist jeder gesetzlich zulässige Gerichtsstand innerhalb des Staatsgebietes von Österreich zuständig.

Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hievon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2.5.5 Zusätzliche Information

Erklärungen von Vertragsparteien und versicherten Personen

(1) Ihre Anzeigen und Erklärungen an uns sind in geschriebener Form abzugeben, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung zwischen uns vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Bitte beachten *Sie*, dass *Sie* die Formerfordernisse für Rücktrittserklärungen in der Belehrung über das jeweilige Rücktrittsrecht finden und die dort angeführte Form maßgeblich ist.

(2) Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Doppelversicherung (Ersatzversicherung)

(1) Nehmen *Sie* bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, haben *Sie* uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

(2) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 Versicherungsvertragsgesetz.

Für die Haushaltsversicherung gilt:

Die in der Beschreibung des versicherten Wohnungsinhalts und einzelnen Deckungen angeführten, nummernmäßigen Entschädigungsgrenzen gelten als Höchstentschädigung, auch wenn mehrere Versicherungen für denselben Haushalt bestehen.

Unrichtige Angabe von Versicherungsflächen (Unterversicherung)

Mit Ausnahme für die Deckungen „Assistance“ und „Haftpflicht“ gilt:

(1) Gemäß den Versicherungsbedingungen ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den nachfolgenden Bestimmungen gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf *Erstes Risiko* vereinbart ist.

(2) Die Bestimmungen über eine Kürzung der Entschädigung aufgrund unrichtiger Angabe von Nutz-/ Geschossflächen (bzw. Geschossanzahl) sind bei der Berechnung einer Ersatzleistung unter Zugrundelegung der Bestimmungen über den Versicherungswert vor Berücksichtigung der weiteren in diesen Bedingungen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte anzuwenden.

Für die Haushaltsversicherung mit Ausnahme für die Deckungen „Assistance“ und „Haftpflicht“ gilt:

(1) Stellt sich im Schadenfall heraus, dass bei der Versicherung von Wohnungsinhalt (Haushaltsversicherung), die Nutzfläche der Wohnung größer ist, als die, der Berechnung der Versicherungssumme zu Grunde liegende Fläche, dann gilt: Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die Versicherungssumme,

die auf Basis der – der Berechnung zugrunde liegenden – Fläche ermittelt wurde, zur Versicherungssumme, die aus der tatsächlich vorhandenen Nutzfläche der Wohnung resultiert.

(2) Diese Bestimmung des Punkt (1) findet keine Anwendung, sofern

a) die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt; oder
b) die Versicherungssumme des in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Kapitel 2.1.1. „Haushaltsversicherung (Wohnungsinhalt) inkl. Privat- und Sporthaftpflicht" mindestens dem Versicherungswert (ausgenommen Gebäudeverglasungen und die in der Haushaltsversicherung bei Mangel einer Gebäudeversicherung mitversicherten Baubestandteile und Gebäudezubehör) entspricht.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Deckungen „Haftpflicht" und „Assistance" gilt:

(1) Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Brutto-Geschoßfläche eines oder mehrerer Geschoße eines Gebäudes größer ist, als die, der Berechnung der Versicherungssumme zu Grunde liegende Fläche, dann gilt: Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die Versicherungssumme, die auf Basis der – der Berechnung zu Grunde liegenden – Flächen des Gebäudes ermittelt wurde, zur Versicherungssumme, die aus den tatsächlich vorhandenen Brutto-Geschoßflächen dieses Gebäudes resultiert. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Versicherungssumme dieses Gebäudes mindestens dem Versicherungswert entspricht.

(2) Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Anzahl der Geschoße eines Gebäudes größer ist, als die, der Berechnung der Versicherungssumme zu Grunde liegende Anzahl, dann gilt: Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die Versicherungssumme, die auf Basis der – der Berechnung zu Grunde liegenden – Geschoßanzahl des Gebäudes ermittelt wurde, zur Versicherungssumme, die aus der tatsächlich vorhandenen Geschoßanzahl dieses Gebäudes resultiert. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Versicherungssumme dieses Gebäudes mindestens dem Versicherungswert entspricht.

(3) Treffen im Schadenfall unrichtige Fläche und unrichtige Geschoßanzahl zusammen, so gelangen die Bestimmungen der Punkte (1) und (2) gemeinsam zur Anwendung.

(4) Eine eventuell bestehende Vorsorge wird auf die Versicherungssumme, die auf Basis der – der Berechnung zu Grunde liegenden – Flächen und Geschoßanzahl des Gebäudes ermittelt wurde, angerechnet.

Überversicherung

Mit Ausnahme für die Deckungen „Assistance" und „Haftpflicht" gilt:

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), haben wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.

Für die Eigenheimversicherung mit Ausnahme für die Deckungen „Assistance" und „Haftpflicht" gilt:

(1) Summenausgleich
Soweit die Versicherungssummen der in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Gebäudepositionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Gebäudepositionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Werden für diese Gebäudepositionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschießenden Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

(2) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Gebäudepositionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Gebäudepositionen durch den *Versicherungsfall* betroffen sind.

(3) Bei Gebäudepositionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

(4) Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf *Erstes Risiko*.

(5) Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Gebäudepositionen der einzelnen Versicherungsorte.

Glossar

Im folgenden Kapitel erklären wir Ihnen die in diesem Dokument verwendeten Begriffe näher.

2.6

→ zum Inhaltsverzeichnis

A

Anbau
Bei einem *Anbau* handelt es sich um ein selbstständiges Gebäude. Die Abgrenzung zwischen einem als Teil des Hauptgebäudes aufzufassenden *Zubau* und einem *Anbau*, welcher ein selbstständiges Nebengebäude bildet, hängt von der baulichen Gestaltung und dem funktionalen Zusammenwirken der betroffenen Baukörper ab.

Anhänger
Der Begriff *Anhänger* ist im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBI. Nr. 267/1967 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen.

Angeschlossene Einrichtungen
Unter „angeschlossene Einrichtungen" sind Anlagen zu verstehen, die an flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre angeschlossen sind und die sich in oder auf dem versicherten Gebäude befinden. Zu den *angeschlossenen Einrichtungen* zählen insbesondere Ventile, Filter, Badewannen, Waschbecken, Duschtassen, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Toilettanlagen, Heizungsanlagen, Fußbodenheizungen sowie Warmwasseraufbereitungs-, Sprinkler-, Klima-, Beregnungs- und Bewässerungsanlagen.

Bei diesen Anlagen gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl. im Rahmen der Deckung „Leitungswasser" als Leitungswasser (Kapitel 2.1.6., „Leitungswasser", „Was ist versichert?").

B

Bauproduktionswert
Unter dem *Bauproduktionswert* sind die Kosten des gesamten Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen zu verstehen.

Behördliche Kennzeichen
Der Begriff *behördliches Kennzeichen* ist im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBI. Nr. 267/1967 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen.

Bezugsfertig
Als *bezugsfertig* bezeichnet man ein Gebäude, das eine Möglichkeit bietet, darin zu wohnen. Sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt müssen abgeschlossen sein. Es ist nicht Voraussetzung, dass auch tatsächlich darin gewohnt wird.

Boden- und Kellerkram
Bei *Boden- und Kellerkram* handelt es sich um Sachen geringfügigen Wertes, die üblicherweise aus Entlastungsgründen außerhalb der Wohnung – auf dem Dachboden oder im Keller – aufbewahrt werden. Nicht als *Boden- und Kellerkram* gelten jedenfalls Wertsachen und elektronische Geräte des täglichen Gebrauchs (Fernseher, Spielekonsole, Tablet, Handy und Smartphone, Laptop, Kamera).

C

Carport
Das *Carport* zählt zu den überdachten Abstellplätzen.

E

Erstes Risiko
Bei der Versicherung auf *Erstes Risiko* wird ein versicherter Schaden bis zur Höhe der auf *Erstes Risiko* vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Die Prüfung einer Unterversicherung erfolgt nicht.

F

Fremdenbeherbergung (nicht gewerbsmäßig)
Das ist die Privatzimmervermietung unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Privatzimmervermieter muss am Standort der Privatzimmervermietung seinen Wohnsitz haben und die Privatzimmer müssen im räumlichen Verbund mit der Wohnung bzw. dem Haus stehen.
- Es dürfen nicht mehr als 10 Betten vermietet werden. (1 Bett pro Gast/maximal 5 Doppelbetten)
- Es darf keine gewerbsmäßige Privatzimmervermietung vorliegen, die eine Gewerbeberechtigung erfordert.
- Die Privatzimmervermietung darf nur durch die Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

→ zum Inhaltsverzeichnis

G

GeoSphere Austria
GeoSphere Austria ist eine Forschungseinrichtung des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Sitz in 1190 Wien, Hohe Warte 38.

J

Jungpflanze
Als *Jungpflanze* wird im gärtnerischen Sprachgebrauch eine Pflanzenqualität verstanden, die weiter verarbeitet, getopft oder gepflanzt werden kann. Typisch für eine *Jungpflanze* ist der bereits feste Wurzelballen, der ein sicheres und rasches Weiterwachsen ermöglicht. Dabei ist auch der Zeitpunkt der Auspflanzung ins Freie maßgeblich, an dem für die *Jungpflanze* – je nach Pflanzenart – ein sicheres und rasches Weiterwachsen im Freien gewährleistet ist.

K

Kraftfahrzeug
Der Begriff *Kraftfahrzeug* ist im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen.

Kraftfahrzeug-Zubehör
Als *Kraftfahrzeug-Zubehör* gelten ausschließlich Autoreifen, Felgen, Radzierkappen, Fahrrad- und Schiträger, Schiboxen, Kfz- Abdeckungen, Kindersitze, Topcase und Seitenkoffer von Motorrädern

Kontamination
Unter *Kontamination* ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen auf Grund der Auswirkungen biologischer und/oder chemischer Substanzen zu verstehen.

L

Luftfahrgeräte
Der Begriff *Luftfahrtgerät* ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils gültigen Fassung), auszulegen.

Luftfahrzeuge
Der Begriff *Luftfahrzeug* ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils gültigen Fassung), auszulegen.

N

Neubau
Ein *Neubau* liegt vor, wenn es sich um ein Gebäude handelt, für welches bisher keine (rechtskräftige) Baubewilligung erteilt wurde. Um ein Gebäude in *Neubau* handelt es sich auch dann, wenn alte Fundamente oder Kellermauern oder nach Abbruch/Zerstörung eines Gebäudes Teile davon (z.B. Fundamente, Mauern) ganz oder teilweise bei der Errichtung eines neuen Gebäudes mitverwendet werden.

Neuwert
Als *Neuwert*
a) eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten
b) sonstiger Sachen gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Notsituation
Für Versicherungsleistungen, bei denen ausdrücklich das Vorliegen einer *Notsituation* vorausgesetzt wird, gilt: Eine *Notsituation* liegt vor, wenn
a) durch ein versichertes Ereignis die Lebensqualität der versicherten Person(en) nachhaltig beeinträchtigt wird oder
b) unmittelbar Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens an versicherten Sachen notwendig werden.

Ö

ÖZS
ÖZS bezeichnet die Österreichische Zertifizierungsstelle für Sicherheitstechnik.

P

Photovoltaikanlage
Bei einer *Photovoltaikanlage* handelt es sich um eine technische Einheit, zu der die Photovoltaikmodule, die Wechselrichter und die Stromspeicher zählen. Diese Komponenten gelten alle unter dem Begriff *Photovoltaikanlage* als mitversichert.

S

Sanierung
Unter einer *Sanierung* versteht man die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung einer oder mehrerer Etagen bzw. eines gesamten Bauwerks oder mehrerer Bauwerke, um Schäden zu beseitigen und/oder den Wohnstandard zu erhöhen. In erster Linie bezweckt die *Sanierung* die Werterhaltung der Bausubstanz.

Sicherungen von Außentüren
Bei Außentüren, das sind Wohnungseingangstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren – ausgenommen Balkon- und Terrassentüren gelten als Sicherungen:
a) Hauptschloss gemäß ÖNORM B5453 und
b) Schließzylinder gemäß ÖNORM B5454 und
c) Schutzbeschlag gemäß ÖNORM B5455 oder Sicherheitsrosette und
d) Schließblech für Hauptschloss gemäß ÖNORM B5457 und
e) bei mehrflügeligen Türen zusätzlich Schutz gegen Riegelzug (z.B. verschrauben).
f) Bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung.

Sicherungen von sonstigen Öffnungen
Bei in Reichhöhe befindlichen sonstigen Öffnungen, insbesondere Fenster, Balkon- und Terrassentüren, gelten als Sicherungen
a) Eisen-/Scherengitter oder
b) Rollbalken/Rollgitter oder
c) in Schienen laufende Rollläden oder
d) Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
e) Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
f) durchbruchhemmende Verglasung.

Sie
Diese Bedingungen sind die Grundlage für unsere vertragliche Beziehung mit Ihnen, dem Versicherungsnehmer, weswegen wir *„Sie"* auch direkt ansprechen.

Ständig bewohnt
Für die Wohnung/das Gebäude bedeutet *ständig bewohnt* (auch nachtsüber), dass das Gebäude an mindestens 9 Monate im Jahr bewohnt wird.

Subsidiär
Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als Sie aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung erlangen können.

T

Teildiebstahl
Teildiebstahl ist die Entwendung von Bestandteilen oder Zubehör einer Sache.

Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

U

Umbau
Ein *Umbau* liegt dann vor, wenn solche Änderungen des Gebäudes vorgenommen werden, dass nach Durchführung dieser Änderungen das Gebäude im Vergleich zum früheren Zustand als ein wesentlich anderes erscheint (z.B *Umbau* eines Schuppens in eine Werkstätte). Es ist mit einem *Umbau* weder eine Veränderung (Vergrößerung) der verbauten Fläche, noch eine solche des umbauten Raumes verbunden.

Umweltstörung
Unter *Umweltstörung* ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen zu verstehen.

V

Versicherungsfall
Der *Versicherungsfall* (je nach Kontext auch: Schadenfall genannt) ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis und in den jeweiligen Deckungen unterschiedlich geregelt. Bitte finden Sie die jeweiligen Definitionen für die einzelnen Deckungen im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete“ (jeweils unter „Was ist versichert?“).

Versicherungs-Urkunde
Die *Versicherungs-Urkunde* beinhaltet Ihre Daten, die Details der versicherten Wohnung (Haushaltsversicherung) bzw. auch des versicherten Gebäudes (Eigenheimversicherung), das von Ihnen ausgewählte Paket sowie die von diesem umfassten Deckungen, die Versicherungssummen der Leistungen, Begrenzungen bestimmter Entschädigungen und Selbstbehalte, den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes, die Zahlungsart der Prämie und sonstige besondere Bestimmungen.

Verkehrswert
Der *Verkehrswert*
a) eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
b) sonstiger Sachen ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

VSÖ
VSÖ bezeichnet den Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs

VVO
VVO bezeichnet den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

W

Wartefrist
Für bestimmte Versicherungsleistungen ist eine *Wartefrist* vereinbart. Das bedeutet, dass Versicherungsleistungen erst für jene Versicherungsfälle erbracht werden, die nach Ablauf der *Wartefrist* eintreten.

Wasserfahrzeuge
Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind alle Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem oder im Wasser bestimmt sind.

Wertschutzschrank/Tresor (= Safe)
Ein VSÖ zertifizierter Wertschutzschrank muss mit einer VSÖ Anerkennungsplakette ausgestattet sein. Freistehende Wertschutzschränke unter 1000 kg Eigengewicht sind entsprechend der Montageanleitung zu verankern. Die Verankerung ist der Versicherung mittels Konformitätserklärung nachzuweisen. Ist keine, bzw. eine ungenügende Verankerung möglich, kommen die reduzierten Werte entsprechend dem Eigengewicht zur Anwendung. Einmauerschränke sind nach Herstellerangaben einzumauern. Die Einmauerung ist der Versicherung mittels Konformitätserklärung nachzuweisen.

Z

Zeitwert
Der *Zeitwert* wird aus dem *Neuwert* durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt.

Zubau
Ein *Zubau* ist eine Vergrößerung eines Gebäudes entweder der Höhe, der Breite oder der Länge nach. Dazu bedarf es jedenfalls einer Verbindung

des Gebäudes mit dem *Zubau*, sei es durch eine Verbindungstüre (Durchgang), sei es in Form einer baulichen Integration durch ein abgeschlepptes Dach, das über den *Zubau* reicht, sodass zumindest optisch der Eindruck eines Gesamtbauwerkes (bauliche Einheit) entsteht.

§

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz
§ 6 Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung BGBl. I 34/2012 lautet wie folgt:

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen ist, wir von der Verpflichtung zur Leistung frei sein sollen, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Wir können den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigen wir innerhalb eines Monates nicht, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch uns haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr uns gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher wir bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein sollen, ist unwirksam.

(5) Wir können aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Hilfreiche Tipps

In diesem Abschnitt erhalten *Sie* hilfreiche Tipps rund um Ihr Zuhause. Damit *Sie* sich in Ihren vier Wänden rundum wohl fühlen.

Tipps für sicheres Wohnen



Regelmäßige Wartung und Service beugen Schäden vor. Dazu zählen z.B. Rauchfangkehrer, Thermenwartung sowie die Überprüfung von elektronischen Leitungen. Lassen *Sie* Wartungen immer von einem Profi durchführen und bewahren *Sie* die Belege auf.



Zusätzlichen Schutz vor Einbruch bieten Sicherheitstüren und Alarmanlagen. Lassen *Sie* solche immer von einem Fachmann installieren und regelmäßig überprüfen.

→ zum Inhaltsverzeichnis

Tipps für sicheres Wohnen



Bei Stromausfällen kontrollieren *Sie*, ob *Sie* alle elektronischen Geräte (z.B. den Herd in der Küche) abgedreht haben, so vermeiden *Sie* böse Überraschungen, wenn der Strom zurückkehrt und *Sie* vielleicht nicht mehr anwesend sind.



Bei einem starken Unwetter erhöhen *Sie* Ihre Sicherheit wenn *Sie* elektronische Geräte ausstecken, so vermeiden *Sie* Schäden durch Blitzschlag und reduzieren auch die Brandgefahr.



Brand vorbeugen durch Rauchmelder und Feuerlöscher. Erhöhen *Sie* Ihre Sicherheit indem *Sie* Zündquellen weitestgehend vermeiden, mit offenem Feuer bewusst umgehen und Ihren Wohnraum mit Rauchwarnmeldern ausstatten. Zudem sollten *Sie* über einen Feuerlöscher verfügen, der im Ernstfall gut zugänglich ist und regelmäßig durch einen Fachmann überprüft wird.

Tipps im Schadenfall



Melden *Sie* Ihren Schaden unkompliziert und einfach jederzeit und überall online über allianz.at/schaden oder rund um die Uhr über unsere Schadenhotline **→ 05 9009 9009. Unser Tipp:** Melden *Sie* Ihren Schaden so schnell wie möglich bei uns. Ebenfalls empfehlen wir, uns Fotos vom Schaden zur Verfügung zu stellen. So können wir *Sie* über Ihre Möglichkeiten und die weiteren Schritte aufklären und eine rasche Schadenerledigung gewährleisten. Weitere Details zur online Schadenmeldung finden *Sie* im Abschnitt 5.



Was tun? Im Zweifelsfall Allianz! Wenn *Sie* nicht sicher sind, ob ein Schadenfall vorliegt oder wie *Sie* handeln sollen, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung und bieten rasche Hilfe.



Speichern *Sie* sich wichtige Telefonnummern ein. Alle Kontaktangaben finden *Sie* auf der Rückseite von „Mein Zuhause – einfach erklärt".

→ zum Inhaltsverzeichnis

Häufig gestellte Fragen

In diesem Kapitel beantworten wir Ihnen die von unseren Kundinnen und Kunden häufig gestellten Fragen im Bereich Eigenheim- und Haushaltsversicherung. Die Auskünfte stellen einen Überblick dar. Genauere Informationen, insbesondere zu Ihrem Paket und Vertrag, finden *Sie* in Ihrem Antrag, in Ihrer *Versicherungs-Urkunde* sowie unter Abschnitt 2 von „Mein Zuhause – einfach erklärt".

→ zum Inhaltsverzeichnis

Was ist bei einem Umzug zu beachten?
Wenn *Sie* umziehen, muss die Prämie für Ihre Eigenheim- und/oder Haushaltsversicherung angepasst werden. Während dem Umzug sind Ihre Gegenstände gegen Verkehrsunfälle versichert, wenn *Sie* selbst fahren. Damit Versicherungsschutz besteht, kontaktieren *Sie* uns bereits vor dem Wohnungswechsel und geben *Sie* uns Ihre neue Adresse bekannt.

Was passiert mit meiner Eigenheimversicherung, wenn ich ein Haus kaufe oder verkaufe?
Wenn *Sie* ein Haus **kaufen,** für welches eine Eigenheimversicherung besteht, geht der Vertrag auf *Sie* über und *Sie* werden dadurch zum Versicherungsnehmer. Kontaktieren *Sie* uns, um Ihren Versicherungsschutz bedarfsgerecht anzupassen.

Wenn *Sie* ein Haus **verkaufen,** für das *Sie* eine Eigenheimversicherung abgeschlossen haben, geht diese auf den Käufer über und dieser wird damit zum Versicherungsnehmer. Bei der Anpassung Ihres Versicherungsschutzes an Ihre geänderten Lebensumstände helfen wir Ihnen gerne! – Informieren *Sie* uns möglichst frühzeitig.

Ist mein Hund mitversichert?
Ja, die Privat- und Sporthaftpflichtversicherung Ihrer Haushaltsversicherung umfasst auch Ihren liebsten Vierbeiner, sofern dieser in Ihrer *Versicherungs-Urkunde* angegeben ist. Damit gelten Schäden als gedeckt, die Ihr Hund anderen Personen zufügt. Wenn *Sie* einen zweiten oder mehrere Hunde halten, können *Sie* diese ebenfalls gegen Prämie mitversichern.

Was mache ich in Notfällen, z.B. wenn ich einen Handwerkerservice oder Schlüsseldienst benötige?
Wir bieten rasche Hilfe für Notfälle jeglicher Art. Wenn *Sie* einen Handwerker, Installateur oder Schlüsseldienst benötigen, übernimmt unsere Assistance die Organisation und ersetzten auch die Kosten bis zu Euro 400,–. Kontaktieren *Sie* uns direkt unter 0800/203 33 00 (täglich von 0-24h).

Sind Gegenstände, die nicht mir gehören, auch versichert wenn sie sich in meiner Wohnung befinden?
Ja, zu den versicherten Sachen zählt auch Wohnungsinhalt, den *Sie* nicht selbst besitzen. Das umfasst gemietete Gegenstände ebenso wie das Eigentum von Personen, die bei Ihnen auf Besuch sind.

Wer ist mitversichert?
Vom Versicherungsschutz umfasst sind alle Familienmitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Dazu zählen Kinder, verheiratete und unverheiratete Lebenspartner sowie Enkelkinder.

Was wird ersetzt, wenn meine Sachen beschädigt werden?
Versicherte Gegenstände werden zum *Neuwert* ersetzt. Das ist der Preis, welcher für die Wiederbeschaffung des Gegenstandes für diesen bezahlt werden muss.

→ zum Inhaltsverzeichnis

Unser Online Service

→ zum Inhaltsverzeichnis

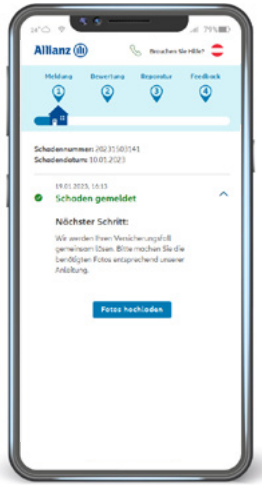
Allianz Online Service Schadenmeldung

Um Ihnen schnellstmöglich helfen zu können und eine umgehende Bearbeitung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, Ihren Schaden innerhalb von 24 Stunden zu melden. Am besten gleich online unter **→ www.allianz.at/schaden**

Damit *Sie* sich aber anschließend nicht auch noch Gedanken um die Schadensabwicklung machen müssen, haben wir den Schadenstatus-Tracker für *Sie* entwickelt! Nach der Schadenmeldung senden wir Ihnen einen personalisierten Link. Auf diesem können *Sie* den Status Ihrer Schadenmeldung nachverfolgen – rund um die Uhr!

Über den Schadenstatus-Tracker können *Sie* auch einfach und unkompliziert Fotos des Schadens hochladen. Und *Sie* erhalten die Möglichkeit einer Sofortentschädigung über den Schadenstatus-Tracker. *Sie* können selbst entscheiden, ob *Sie* das Angebot einer Sofortentschädigung akzeptieren oder den Schaden doch lieber reparieren lassen möchten.

Bei Reparatur haben *Sie* die Möglichkeit, über den Schadenstatus-Tracker eine Allianz Partner-Werkstatt in Ihrer Nähe zu suchen und auszuwählen! Mit dem Schadenstatus-Tracker halten wir *Sie* von der Schadenmeldung bis zur fertigen Reparatur auf dem Laufenden.



- **Schaden melden**
- **Schadenbearbeitung**
- **Reparatur/Alöse**
- **Feedback**

→ zum Inhaltsverzeichnis

Mit dem „Meine Allianz“ Kundenportal haben *Sie* die wichtigsten Informationen rund um Ihren Versicherungsschutz und Ihre Services stets bei der Hand.

Dort finden *Sie* nicht nur Ihre *Versicherungs-Urkunde*, sondern auch die wichtigsten Kontaktdaten für eine rasche Hilfe zu Ihrem Vertrag und im Schadenfall.

Weitere Vorteile sind:

- Schäden mit wenigen Eingaben melden
- Verträge digital managen
- direkt Berater:in kontaktieren

„Meine Allianz“ – einfach und schnell

Für die Registrierung im Kundenportal benötigen *Sie* eine Polizzennummer und den zugehörigen Vertragsbeginn für die Identifikation. Wenn *Sie* bereits über einen Zugang zum Allianz Kundenportal verfügen, können *Sie* sich einfach und bequem mit Ihren bestehenden Zugangsdaten bei unserem Online Service anmelden.

Unter **→ www.allianz.at/kundenportal** können *Sie* direkt in das Kundenportal einsteigen und alle Vorteile nutzen.

Unser Allianz Kunden Service hilft Ihnen gerne bei Fragen, technischen Problemen oder wenn *Sie* Ihre Zugangsdaten vergessen haben, unter
→ +43 5 9009 580 oder
→ kundenportal@allianz.at

Danke für Ihr Vertrauen! Wir freuen uns, dass *Sie* für Ihr Zuhause Allianz gewählt haben.

Wir sind bemüht, unsere Produkte und Services laufend zu verbessern. Bei etwaigen Beschwerden können *Sie* sich per Kontaktformular unter **→ allianz.at/beschwerde** oder telefonisch unter **→ +43 5 9009 582** an uns wenden.

Allianz Vertrags-Service

Unsere spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundencenter stehen Ihnen stets zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

Details zur Erreichbarkeit finden Sie auf www.allianz.at unter „Kontakt & Services“.

Telefonnummer Vertrags-Service:
05 9009 9001

E-Mail Vertrags-Service:
vertrag@allianz.at

Telefonnummer Schaden-Service:
05 9009 9009
www.allianz.at/uploadportal

Allianz Assistance-Services

Falls Sie unsere Assistance-Leistungen im Falle eines Notfalls benötigen, erreichen Sie uns auch direkt, 24 Stunden am Tag an 7 Tagen die Woche, in unserer Assistance-Zentrale:

Telefonnummer (Inland):
0800/203 33 00

Telefonnummer (Ausland):
+43 1 203 33 00

Die folgenden Informationen werden vom Allianz Kundencenter sowie Allianz Assistance-Services benötigt:

- Ihr Name
- Ihre Kontaktinformation
- Beschreibung des Problems
- Ihre Polizzennummer (sofern Sie diese zur Hand haben)

Wir werden Sie über die nächsten Schritte informieren und führen Sie durch den Prozess.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Vertragspartner, Organ etc.) gilt die gewählte Bezeichnung für alle Geschlechter.

Unsere aktuelle Datenschutzinformation finden Sie unter www.allianz.at/datenschutz

Stand November 2026

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz: 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13
Telefon: 05 9009-0, Telefax: 05 9009-70000
Internet: http://www.allianz.at

Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406

Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien,
Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at)